

Oberbergischer Kreis Jahresbericht 2017 des Kreisjugendamtes



Impressum

Herausgeber:

Oberbergischer Kreis

Der Landrat

Kreisjugendamt

Am Wiedenhof 5

51643 Gummersbach

E-Mail kreisjugendamt@obk.de

Internet www.obk.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite
1.1 Auftrag	4
1.2 Zuständigkeit	4
1.3 Organisation	5
1.4 Bevölkerungsdaten	6
2. Kindertagesbetreuung	
2.1 Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und OGS	7
2.2 Kindertagespflege	11
2.3 Tageseinrichtungen für Kinder	12
2.4 Offene Ganztagsgrundschule	14
3. Kinder- und Jugendarbeit/Familienförderung	16
3.1 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	16
3.2 Förderung der Jugendverbandsarbeit	17
3.3 Besondere Veranstaltungen durch das Kreisjugendamt im Jahr 2017	18
3.4 Frühe Hilfen	19
3.5 Förderung von Projekten	20
4. Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien	23
4.1 Erziehungsberatungsstellen	23
4.2 Hilfen zur Erziehung	24
4.2.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung	26
4.2.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung	29

	Seite	
4.3	Eingliederungshilfe	32
4.4	Sonstige Erziehungshilfen	34
4.5	Abwendung von Kindeswohlgefährdung/Inobhutnahmen	35
4.6	Jugendhilfe im Strafverfahren	37
4.7	Unterhaltsvorschussleistungen	39
4.8	Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Beurkundungen	41
5.	Mitteleinsatz	45
5.1	Finanzen	45
5.2	Personal	46

Anlage 1:

Organigramm des Kreisjugendamtes

1. Allgemeines

1.1 Auftrag

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – im Zusammenhang mit weiteren ergänzenden gesetzlichen bundes- und landesrechtlichen Regelungen bildet die Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes und die Angebote der Jugendhilfe. Die Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Es hat die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

1.2 Zuständigkeit

Das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises ist örtlicher Träger der Jugendhilfe für neun Städte und Gemeinden im Kreisgebiet, die über kein eigenes Jugendamt verfügen. Vier Städte im Kreisgebiet - Gummersbach, Radevormwald, Wiehl und Wipperfürth - verfügen über ein eigenständiges Jugendamt.

Für die neun Zuständigkeitskommunen übernimmt das Kreisjugendamt verschiedene Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, die sich in folgende Aufgabengruppen zusammenfassen lassen:

- Kindertagesbetreuung
- Kinder- und Jugendarbeit/Familienförderung
- Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien
- Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften
- Unterhaltsvorschussleistungen

1.3 Organisation

Der Kreistag hat eine Satzung für das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises beschlossen. Danach besteht das Kreisjugendamt aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Kreisjugendamtes (vgl. § 70 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe und beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat das Recht Anträge an den Kreistag zu stellen.

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses liegen vor allem in der Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und für die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden. Er entscheidet u.a. über die Grundsätze der Jugendhilfeplanung, die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und die Bedarfsplanung für Tagesbetreuung für Kinder.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes des Oberbergischen Kreises ist im Organigramm in der Anlage 1 dargestellt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes sind in den Verwaltungsgebäuden in Gummersbach mit regelmäßigen Sprechzeiten und nach Vereinbarung präsent. Zudem unterhält das Kreisjugendamt in allen Zuständigkeitskommunen Regionalbüros, die allen örtlich zuständigen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), der Jugendgerichtshilfe und der Ambulanten Familienhilfe als sozialraumnahe Basis für ihre tägliche Arbeit vor Ort dienen, und auch zunehmend von Bürgern und anderen Institutionen (Kommunen, freien Trägern) als regionale Anlaufstelle genutzt werden.

1.4 Bevölkerungsdaten

Die Bevölkerungszahlen der für das Kreisjugendamt relevanten Bevölkerungsgruppe von 0 bis unter 21 Jahren in den neun Zuständigkeitskommunen bleiben in den Jahren 2014 bis 2017 nahezu konstant.

Einwohner zum 31.12.	2014	2015	2016	2017
0 bis unter 18 Jahre	28.125	28.193	28.200	28.058
18 bis unter 21 Jahre	5.678	5.843	5.734	5.699
Jugendeinwohner 0 bis 21 Jahre	33.803	34.036	33.934	33.757

*Quelle: DUVA, Ausgangsdaten des Einwohnermeldeamtes (MESO)

Die Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren zum Stichtag 31.12.2017 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Zuständigkeitskommunen.

Einwohner zum 31.12.2017	Bergneu- stadt	Engels- kirchen	Hücker- wagen	Lindlar	Marien- heide	Mors- bach	Nüm- brecht	Reichs- hof	Wald- bröl
0 bis unter 18 Jahre	3.444	3.171	2.499	3.702	2.706	1.767	3.200	3.544	4.025
18 bis unter 21 Jahre	770	605	543	810	503	399	612	753	704
Jugendeinwohner 0 bis 21 Jahre	4.214	3.776	3.042	4.512	3.209	2.166	3.812	4.297	4.729

*Quelle: DUVA, Ausgangsdaten des Einwohnermeldeamtes (MESO)

2. Kindertagesbetreuung

2.1 Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und OGS

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) regelt seit dem 1. August 2008 die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (KiTa) und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen.

Nach ersten Änderungen in 2011 und 2014 wurde mit der Änderung des KiBiz zum 01.08.2016 insbesondere im Bereich der finanziellen Förderung der KiTa-Träger nachgebessert.

Vor Beginn der Schulpflicht stehen die Kindertagespflege und die KiTa als öffentlich organisierte Betreuungsformen zur Verfügung. Während der Schulpflicht stellt vor allem die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) die Betreuung der Kinder im außerschulischen Bereich sicher.

Die **Kindertagespflege** bietet eine familiennahe und flexible Betreuungsform. Eine Tagesmutter oder ein Tagesvater betreut maximal fünf Kinder gleichzeitig und kann dadurch sehr individuell auf jedes einzelne Kind eingehen. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen für diesen Zweck geeigneten Räumen. Die Vermittlung und Betreuung erfolgt durch das Tagesmütternetz Oberberg e. V. als Kooperationspartner des Kreisjugendamtes.

In **Kindertageseinrichtungen** werden Kinder gruppenweise für einen Teil des Tages oder ganztägig betreut und gefördert. Die allgemeinen Voraussetzungen für die finanzielle Förderung von KiTas sind in § 18 KiBiz geregelt. Die Förderung der KiTas erfolgt pro Kita-Jahr, wobei die Betreuungsverträge zwischen Träger und Eltern die Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind.

Das Elternportal des Oberbergischen Kreises bietet seit dem 03.12.2015 allen Eltern mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes die Möglichkeit, online unter www.elternportal-obk.de nach Betreuungsplätzen in KiTas und Kindertagespflege zu

suchen und Kinder zentral anzumelden. Auch Eltern, die in den Zuständigkeitsbereich zuziehen wollen, haben so die Möglichkeit, sich vorab online über Betreuungsmöglichkeiten zu informieren.

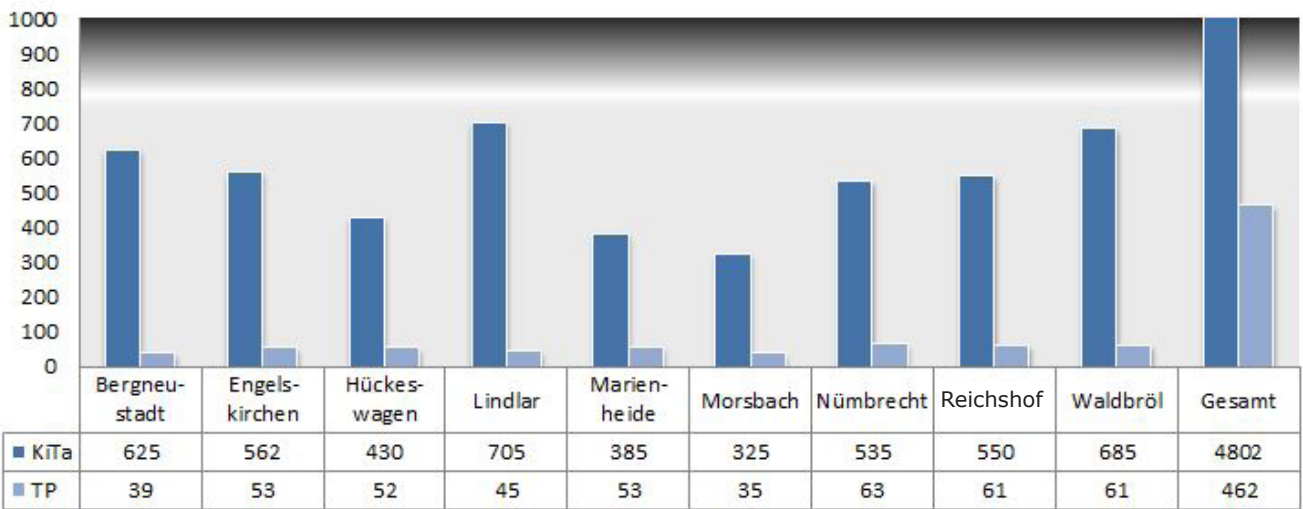
Mit der **Offenen Ganztagsgrundschule** (OGS) halten die Schulträger im Oberbergischen Kreis ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder bereit. Durch die finanzielle Förderung der OGS trägt der Oberbergische Kreis dazu bei, dass die Jugendamtskommunen den Eltern und Kindern ein bedarfsorientiertes und qualitativ hochwertiges Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot unterbreiten können.

Seit dem 01.08.2013 haben auch ein- und zweijährige Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer KiTa oder Tagespflege. Ab dem dritten Lebensjahr besteht ein Anspruch auf einen KiTa-Platz.

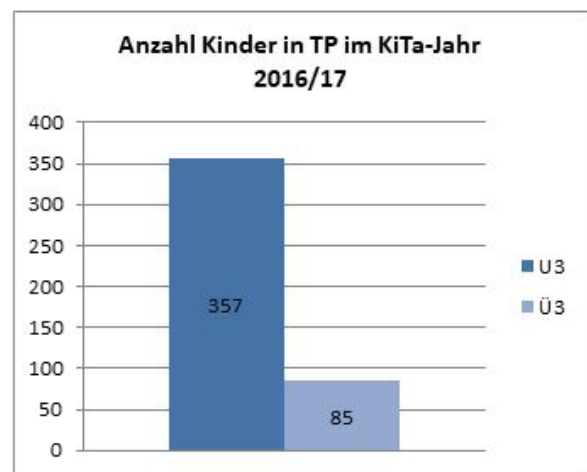
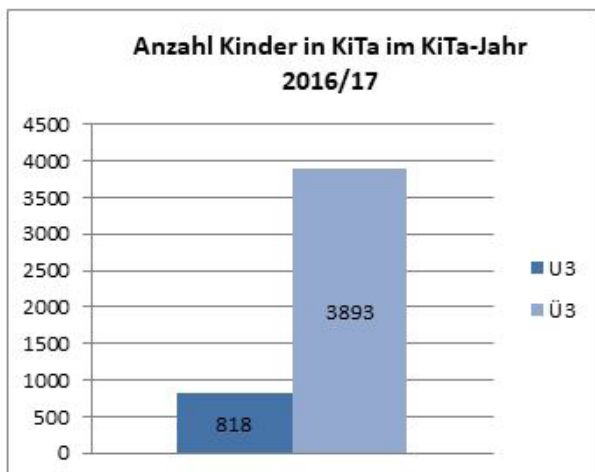
In den vergangenen Jahren wurde dafür bedarfsgerecht aus-, an- und umgebaut. Im Jahr 2017 ist das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsausbaugesetz) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden weitere Bundesmittel für den investiven Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen bereitgestellt. Insgesamt wurden bis zum 10.01.2018 sieben Anträge für die Schaffung von 165 weiteren Plätzen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes beim LVR eingereicht.

Für die Betreuung standen für das KiTa-Jahr 2016/17 im gesamten Zuständigkeitsbereich 82 KiTas mit 231 Gruppen und insgesamt 4.802 Betreuungsplätze nach Betriebs-erlaubnis, sowie 462 Tagespflegeplätze zur Verfügung.

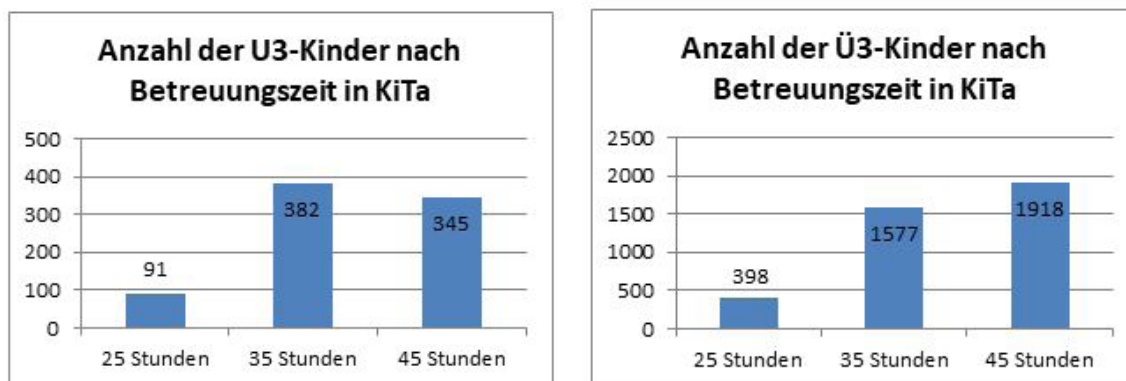
Betreuungsplätze gemäß Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis getrennt nach Kommunen



Im KiTa-Jahr 2016/2017 wurden insgesamt 5.153 Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege betreut. Die folgenden Diagramme zeigen die Betreuung in KiTa und Tagespflege getrennt nach U3 und Ü3.



In allen KiTas werden verschiedene Gruppenformen mit den drei vom KiBiz vorgesehenen Betreuungszeiten (25, 35 und 45 Stunden) angeboten, um allen Eltern ein bedarfsgerechtes Angebot anbieten zu können. Die Nachfrage nach den verschiedenen Betreuungszeiten stellte sich im KiTa-Jahr 2016/17 wie folgt dar:



Der Zuschussbedarf zur Sicherstellung der Tagesbetreuung von Kindern ist im Jahr 2017 um rd. 320.000 € gestiegen.

Dies ist hauptsächlich das Resultat des erweiterten Angebotes und der gestiegenen Nachfrage nach Betreuungs-, insbesondere nach Tagespflegeplätzen.

Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Tagesbetreuung von Kindern

	2014	2015	2016	vorl. Ergebnis 2017
Erträge	20.148.525 €	21.143.031 €	22.842.256 €	28.666.314 €
Aufwand	37.901.041 €	40.104.548 €	43.597.389 €	49.745.138 €
Zuschussbedarf	17.752.516 €	18.961.517 €	20.755.133 €	21.078.824 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

2.2 Kindertagespflege

Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Tagespflege

	2014	2015	2016	vorl. Ergebnis 2017
Erträge	320.790 €	416.157 €	528.557 €	678.037 €
Aufwand	1.980.346 €	2.107.250 €	2.400.677 €	2.983.166 €
Zuschussbedarf	1.659.556 €	1.691.093 €	1.872.120 €	2.305.129 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Die Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Die laufenden Geldleistungen setzen sich zusammen aus dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 1,80 € pro Stunde für alle Tagespflegepersonen je betreuten Kindes und einem angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung, welcher sich je nach Qualifikation der Tagespflegeperson unterscheidet. Personen mit abgeschlossener Qualifikation des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit 160 Unterrichtsstunden sowie pädagogische Fachkräfte i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz erhalten 3,20 € pro Stunde. Tagespflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden (auslaufende Bestandsfälle) erhalten 2,70 € pro Stunde und Tagespflegepersonen ohne Qualifikation (bis zu 15 Stunden/Woche oder drei Monate) 1,70 € pro Stunde.

Nachgewiesene angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson werden zur Hälfte und nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in voller Höhe erstattet.

Gem. § 22 KiBiz erhält das Jugendamt zur Finanzierung der Tagespflegeangebote vom Land einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 781 € pro Kind, wenn keine Betreuung in einer KiTa parallel finanziert wird und die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 KiBiz nachweisen kann.

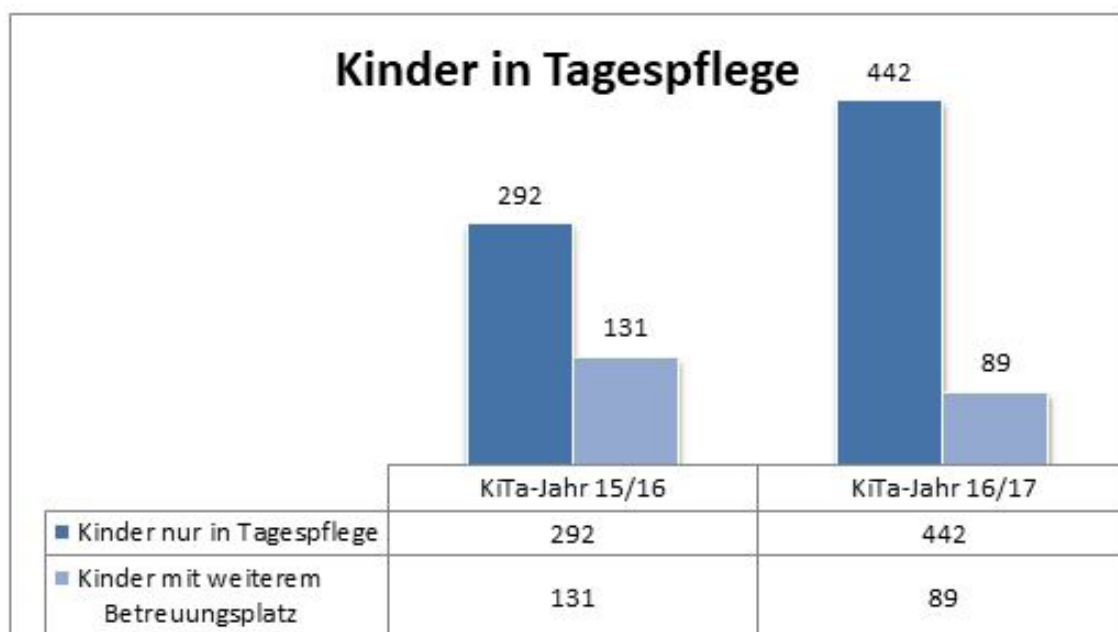
Ebenso wie in der KiTa werden auch in der Tagespflege Elternbeiträge gem. der jeweils gültigen Beitragssatzung des Oberbergischen Kreises erhoben.

Aufgrund des steigenden Bedarfs an Betreuungsplätzen wurden im KiTa-Jahr 2016/17 auch Betreuungsplätze in der Tagespflege stärker nachgefragt.

Im Vergleich zum KiTa-Jahr 2015/16 stieg die Anzahl der betreuten Kinder in Tagespflege.

Im KiTa-Jahr 2015/16 wurden **423** Kinder in Tagespflege betreut, davon 292 Kinder ausschließlich in der Tagespflege und 131 Kinder ergänzend zu KiTa oder Schule (Randstunden).

Im KiTa-Jahr 2016/17 wurden insgesamt **531** Kinder in einer Tagespflegestelle betreut, davon 442 Kinder ausschließlich in Tagespflege und zusätzlich 89 Kinder ergänzend zu KiTa oder Schule (Randstunden).



2.3 Tageseinrichtungen für Kinder

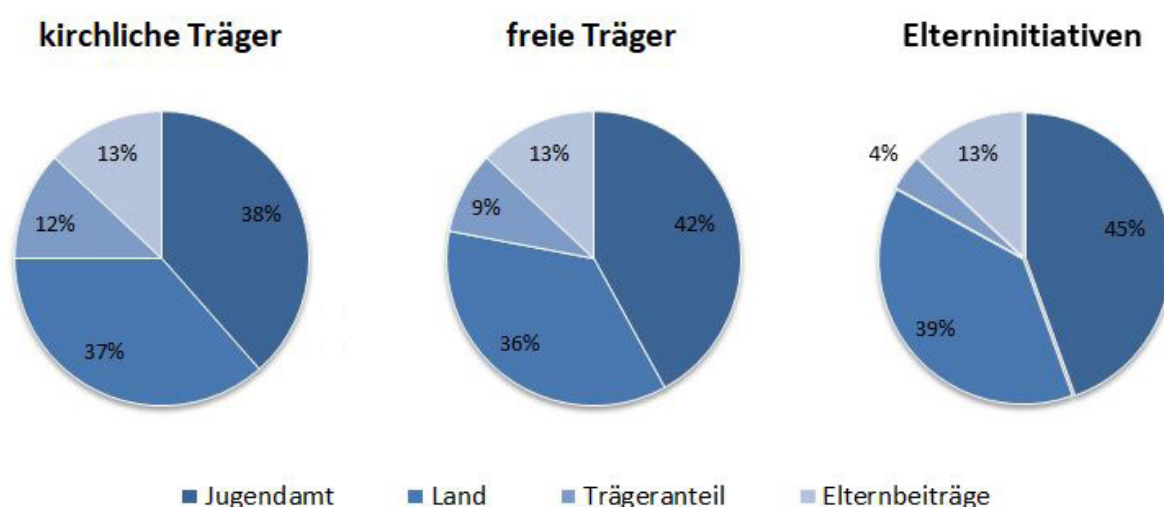
Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder

	2014	2015	2016	vorl. Ergebnis 2017
Erträge	19.828.073 €	20.718.062 €	22.288.837 €	27.951.377 €
Aufwand	34.681.518 €	36.620.752 €	39.803.522 €	45.215.766 €
Zuschussbedarf	14.853.445 €	15.902.690 €	17.514.685 €	17.264.390 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Die Förderung von KiTas erfolgt pro Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.), wobei die Betreuungsverträge zwischen Eltern und Träger die Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse darstellen. Das Finanzierungssystem der KiTas setzt sich gem. KiBiz aus verschiedenen Merkmalen (z.B. Kindpauschalen, Mietzuschuss) zusammen, welche anteilig durch das Land, die Träger, die Eltern (Elternbeitrag) und das Kreisjugendamt finanziert werden.

Die Finanzierungsanteile differieren je nach Trägerart:



Die Nachfrage an KiTa-Plätzen ist im KiTa-Jahr 2015/16 weiter gestiegen. Nach **4.550** Kindern (davon 859 U3-Kinder und 3.691 Ü3-Kinder) im KiTa-Jahr 2014/15 wurden im KiTa-Jahr 2015/16 bereits **4.697** Kinder (davon 820 U3-Kinder und 3.877 Ü3-Kinder) in Tageseinrichtungen betreut. Im KiTa-Jahr 2016/17 stieg die Anzahl betreuter Kinder in Tageseinrichtungen auf **4.712**. Die Bedarfslage stellt sich jedoch in allen Kommunen etwas unterschiedlich dar.

Um die benötigten weiteren Betreuungsplätze anbieten zu können, wurden neue Gruppen eröffnet und befristete Zusatzplätze in bestehenden Gruppen geschaffen.

Neben der Erweiterung des Betreuungsangebots trägt die KiBiz-Revision auch zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder bei. Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde der jährliche Dynamisierungsfaktor der Kindpauschalen von 1,5 % auf 3 % angehoben, wodurch auch der Kreisanteil an den Betriebskostenzuschüssen anstieg.

Im November 2017 hat der Landtag NRW das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ergab sich dadurch ein zusätzlicher Landeszuschuss i.H.v. 3,68 Mio. €, welcher im Dezember 2017 an die Träger weitergeleitet wurde.

2.4 Offene Ganztagsgrundschule

Entwicklung des Aufwandes zur Förderung der Offenen Ganztagsgrundschule

	2014	2015	2016	vorl. Ergebnis 2017
Aufwand	901.653 €	1.017.513 €	1.238.501 €	1.324.630 €

Aufwand ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

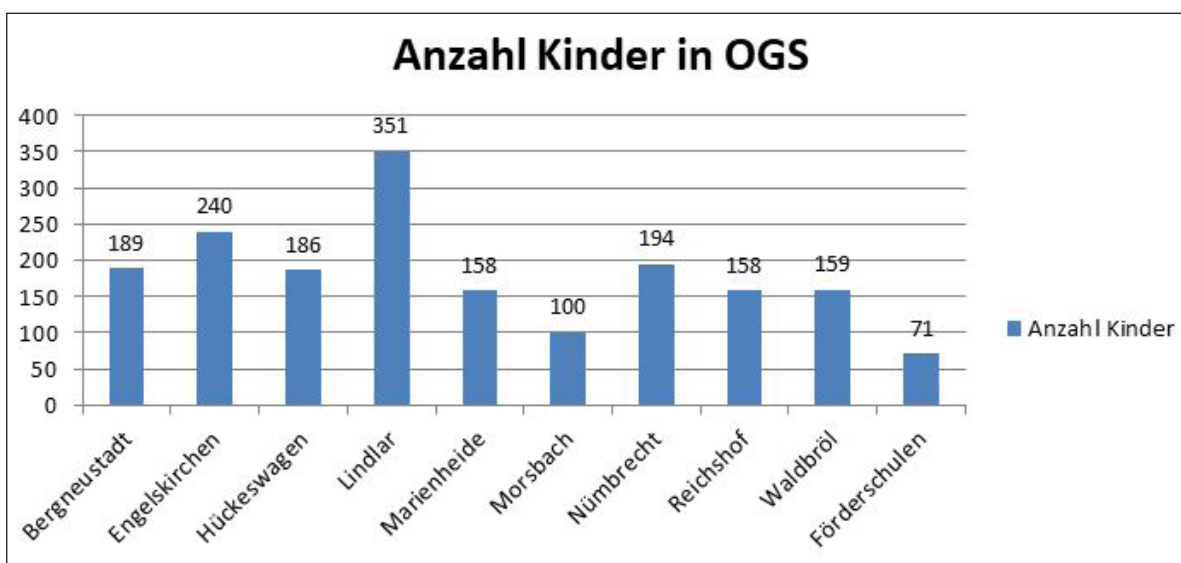
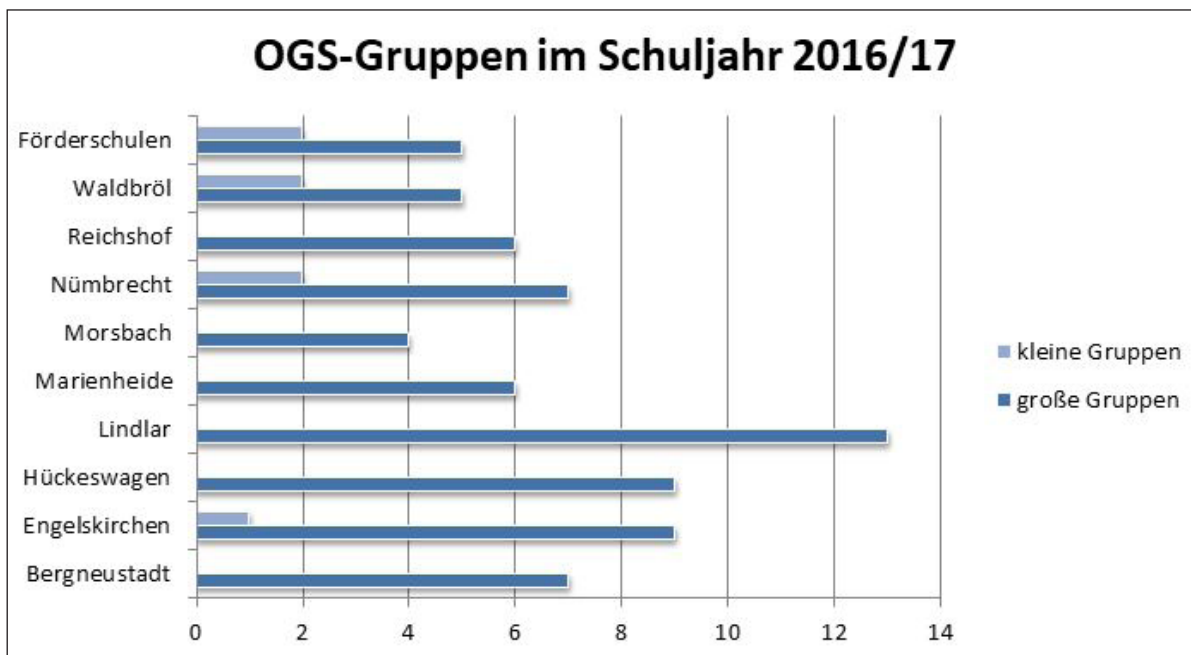
Auch die Kinder im schulpflichtigen Alter haben einen Rechtsanspruch auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes wird das Betreuungsangebot durch OGS-Plätze sichergestellt. Neben der Landesförderung und dem Eigenanteil der Kommunen fördert das Kreisjugendamt den außerschulischen Bereich der OGS mit Sonderzuschüssen.

Hierfür sind Voraussetzungen hinsichtlich des Personals sowie der räumlichen und sächlichen Ausstattung zu erfüllen (Richtlinien des Oberbergischen Kreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Förderung von Maßnahmen der Schulkindbetreuung im Primarbereich).

Seit dem Schuljahr 2015/2016 fördert das Kreisjugendamt neben dem Zuschuss für jede außerschulische OGS-Gruppe in Höhe von 12.000 €, auch kleine/halbe Gruppen mit einem Zuschuss von 10.000 €. Ist die Gesamtleitung des außerschulischen Bereichs mit mindestens 30 Std. wöchentlich beschäftigt, wird ein weiterer Zuschuss von 5.000 € gewährt, sowie ebenfalls zusätzlich 2.500 €, sofern die Gruppenleitungen mit mindestens 28 Std. wöchentlich beschäftigt sind.

Im Schuljahr 2015/16 wurden 1.718 Schüler in 68 großen und acht halben OGS-Gruppen gefördert.

Zum Schuljahr 2016/2017 stieg die Förderung auf 71 große und sieben halbe OGS-Gruppen mit insgesamt 1.806 Schülern. Des Weiteren wurden für 25 Leitungen und 29 Gruppenleitungen Zuschüsse gewährt.



3. Kinder- und Jugendarbeit/Familienförderung

Jungen Menschen im Oberbergischen Kreis sollen geeignete Angebote zur Verfügung stehen, in denen sie selbstwirksames Handeln erproben können. Daneben sollen sie zu einem verantwortungsbewussten, kritischen und selbstbestimmten Umgang mit jugendgefährdenden Einflüssen gefördert werden. Dies geschieht im Wege präventiver Maßnahmen, die vorrangig in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorgehalten werden. Die Aufgabenstellungen und Zielsetzungen der genannten Handlungsfelder sind im Kinder- und Jugendförderplan 2015-2019 ausführlich beschrieben. In den nachfolgenden Gliederungspunkten werden einzelne Aspekte für das Jahr 2017 abgebildet.

Entwicklung des Zuschussbedarfes für den Bereich Jugendarbeit und Familienförderung

	2014	2015	2016	vorl. Ergebnis 2017
Erträge	188.165 €	629.428 €	681.218 €	673.286 €
Aufwand	1.636.125 €	2.150.182 €	2.361.474 €	2.462.042 €
Zuschussbedarf	1.447.960 €	1.520.754 €	1.680.256 €	1.788.756 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

3.1 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gibt es aktuell insgesamt 11 Einrichtungen, die zur Umsetzung der Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit finanziell unterstützt werden. Die Förderung erfolgt materiell durch Zuschüsse aus Landes- und Kreismitteln und im Wege spezifischer Beratung durch das Kreisjugendamt. Vor dem Hintergrund der Rahmenkonzeption für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist es sukzessive gelungen, dass alle Einrichtungen mit 1,5 Fachkraftstellen ausgestattet werden konnten.

Das Angebot der aufsuchenden mobilen Jugendarbeit/Streetwork wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut, so dass für jede Kommune inzwischen eine halbe Streetworkerstelle eingerichtet werden konnte. Gegenwärtig sind sieben Mitarbeiter, drei männliche und vier weibliche Fachkräfte, mit zusammen 4,5 Stellen in den neun Kommunen tätig.

Im Sommer 2017 haben sich die hauptamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen eines zweitägigen Fachtages konzeptionell mit der Fortentwicklung der Angebotsstrukturen auch visionär auseinandergesetzt. Ein weiterer Themenschwerpunkt war die Vermittlung erlebnispädagogischer Elemente.

3.2 Förderung der Jugendverbandsarbeit

Die richtliniengemäße Förderung der Jugendverbandsarbeit durch Mittel des Kreisjugendamtes erfolgte auch im Jahr 2017 auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichem Fördergegenstand. So wurden folgende Maßnahmen unterstützt:

- Jugendfahrten, internationale Jugendbegegnungen, Feriennaherholungsmaßnahmen
- Bildungsveranstaltungen
- Anschaffung von Geräten und Material für die Jugendarbeit

Eine pauschale Förderung erhielten der Kreisjugendring und seine Mitgliedsverbände sowie hauptamtliche Mitarbeiter in der verbandlichen Jugendarbeit.

Die Vereine und Verbände beklagen den stetigen Rückgang von ehrenamtlich Mitarbeitenden, die sich bereit erklären, längerfristig Verantwortung in der Jugendarbeit zu übernehmen. Auch auf diesem Hintergrund bemüht sich das Kreisjugendamt in Kooperation und Abstimmung mit anderen Trägergruppen und Verbänden, eigene Schulungen anzubieten, mit denen sich die Ehrenamtler qualifizieren können und damit Sicherheit in ihrem Tun erlangen.

Im Frühjahr 2017 fand eine sechstägige Jugendleiterschulung des Kreisjugendamtes mit einem umfassenden Kurrikulum für 20 ehrenamtliche Teilnehmer statt.

Am 16.04.2016 wurden unter dem Titel „Uns wird’s schon nicht treffen - und wenn’s doch passiert? Prävention + Notfallmanagement in der Kinder- und Jugendarbeit“ 22 ausgebildete Jugendleiter und sonstige Interessierte geschult, damit sie in Krisensituationen gezielt handeln können und sich nicht ohnmächtig erleben.

In der Regel erhalten die Ehrenamtler für ihr Engagement kein Geld. Ganz im Gegenteil: um sich auf die Tätigkeit in der Jugendarbeit vorzubereiten, nehmen eine Vielzahl von ihnen in ihrer Freizeit an einer mehrtägigen Qualifizierungsmaßnahme teil, lassen sich als JugendleiterIn ausbilden und frischen ihr Wissen durch die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen auf. Insbesondere aufgrund der o. g. Situation erscheint es notwendig, dieses nicht mehr nur als selbstverständlich vorauszusetzen, sondern wertzuschätzen. In Verbindung mit dem Kreisjugendring und in Kooperation mit dem Jugendreferat im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger wurde die Veranstaltung „BEB - begegnen, erleben, bedanken“ bereits 2016 im zweiten Jahr durchgeführt und 2018 fortgesetzt. So konnten in Rahmen einer Verlosung hochwertige Preise an die anwesenden Jugendleiter vergeben werden.

3.3 Besondere Veranstaltungen durch das Kreisjugendamt im Jahr 2017

Nach der Entwicklung des Konzeptes für die **„Schulung Oberbergischer Medienbegleiter“** im Jahr 2016 gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde (Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz) und dem Bildungsbüro des Oberbergischen Kreises als Steuerungsgruppe konnte das Projekt 2017 erstmalig umgesetzt werden. Partner waren der Schulpsychologischen Dienst, die Jugendämter der Städte Wiehl und Wipperfürth sowie die Suchtpräventionsstelle der Diakonie.

Mit einer Schulung für pädagogische Fachkräfte gaben das Kreisjugendamt und das Jugendamt Wiehl im Jahr 2017 Hilfestellung im Umgang mit rechtsorientierten Jugendlichen. 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Schule, Schulsozialarbeit, Offener Jugendarbeit und Jugendgerichtshilfe des gesamten Oberbergischen Kreises nahmen Mitte Mai an der Fortbildung **„VIR - Veränderungsimpulse setzen bei rechtsorientierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen“** in Wiehl teil. Kreisjugendpflegerin Heike Haude und Stadtjugendpfleger Jens Schierling vermittelten als VIR-Trainer Strategien und Methoden, um in entsprechenden Situationen authentisch und professionell reagieren zu können.

Diese Veranstaltung ist als ein Beitrag für die Umsetzung der im Kinder- und Jugendförderplan des Oberbergischen Kreises 2015-2019 ausgewiesenen Bedarfslage im Bereich der Wertevermittlung anzusehen und auch für die Folgejahre geplant.

Im Frühjahr 2017 fanden drei **Elternabende zum Thema Medien und Erziehung** mit dem Medienpädagogen und Regisseur Wilfried Brüning in Bergneustadt statt. Die vom Kreisjugendamt und unterschiedlichen Kooperationspartnern organisierten Veranstaltungen erreichten ca. 250 interessierte Schüler, Eltern und Pädagogen.

„Wege aus der Brüllfalle“ zeigte Herr Wilfried Brüning in einer weiteren Elternveranstaltung, diesmal in Nümbrecht, auf. Dieser wertvolle Abend gehört seit schon 10 Jahren zum unverzichtbaren Angebot des Jugendamtes, weil die Eltern mit geeignetem Handwerkszeug für die Erziehung ihrer Kinder wieder nach Hause gehen.

Im Nachgang zum erfolgreichen Inklusionsprojekt 2013-2015 konnte im September 2017 die **„Servicestelle für außerschulische Inklusion im Oberbergischen Kreis“** eröffnet werden. Standort des Inklusionsbüros ist Lindlar. Die Aufgabenstellung basiert auf zwischen Kreisjugendamt und betroffenen Eltern entwickelten Handlungsempfehlungen. In Kooperation von Kreisjugendamt und Katholischer Jugendagentur Leverkusen, Rheinberg, Oberberg setzt der Träger die Projektbeschreibung konsequent um. Teilhabe von behinderten Kindern und Jugendlichen konnte auf diesem Weg strukturell verankert werden.

3.4 Frühe Hilfen

Auf der Grundlage des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes unterstützt die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ auch das Kreisjugendamt mit 57.353 € pro Jahr.

Die „Frühen Hilfen“ verfolgen einen neuen, präventiven Ansatz, um allen Kindern von Anfang an ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Sie sind passgenaue Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab der Schwangerschaft und

in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. „Frühe Hilfen“ nutzen die Angebote und Maßnahmen aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung und entwickeln sie weiter. Dies geschieht in multiprofessionellen und hilfesystemübergreifenden Netzwerken „Frühe Hilfen“. In der Zuständigkeit des Kreisjugendamtes wurden seitdem in allen Kommunen regionale Netzwerke ins Leben gerufen. Desweiteren können Eltern auf die Beratung und Unterstützung von vier Familienhebammen bzw. vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich zurückgreifen. Auch ehrenamtliches Engagement wird dabei berücksichtigt. Im Bereich der „Frühen Hilfen“ kooperiert das Kreisjugendamt mit der AWO, der Caritas, dem DRK und der PBS Herbstmühle Wipperfürth.

Zusätzlich zu den Mitteln der Bundesinitiative investierte das Kreisjugendamt in 2017 rund 110.000 € in Maßnahmen der „Frühen Hilfen“.

3.5 Förderung von Projekten

Über die „Frühen Hilfen“ hinaus erreicht das Kreisjugendamt durch diverse Projekte mit präventivem Charakter auch Familien mit älteren Kindern. Die Projektangebote sind immer am aktuellen Bedarf orientiert und sind passgenau auf die Sozialräume zugeschnitten. Manche Projekte sind fortlaufend, andere sind in sich abgeschlossene Angebote.

Ein Beispiel für ein präventives Projekt ist die **„Babybedenkzeit“**. Dieses Projekt wird seit sechs Jahren in Kooperation mit der Caritas in unterschiedlichen Schulen im Oberbergischen Kreis angeboten. Durch ein „Elternpraktikum“ mit Hilfe von Babysimulatoren wird Jugendlichen im Alter von 14 – 17 Jahren bewusst, welche Verantwortung Elternschaft bedeutet und welche Voraussetzungen sie vor der Realisierung eines Kinderwunsches in ihrem Leben schaffen müssen. Ziel ist es nicht, die Jugendlichen vom Kinderwunsch abzuschrecken, sondern vielmehr einen verantwortlichen Umgang mit Sexualität und Fruchtbarkeit zu lehren. Durch das „Elternpraktikum“ setzen die Jugendlichen sich realitätsnah mit dem Thema Leben mit einem Kind auseinander. Außerdem fördert das Projekt soziale Kompetenzen der Heranwachsenden hinsichtlich der Übernahme von Aufgabe und Verantwortung als zukünftige Eltern fördern. Die „Babybedenkzeit“ dient

als präventives Angebot mit der Methode des erfahrungsbezogenen Lernens zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaft. In den letzten fünf Jahren wurde das Projekt in unterschiedlichen Schulen mehrerer Kommunen angeboten. Insgesamt konnte das Kreisjugendamt dadurch ca. 180 Jugendlichen eine „Elternschaft auf Probe“ ermöglichen und Denkprozesse in Gang setzen. Durch das einwöchige Zusammenleben mit dem Babysimulator wird automatisch auch das soziale Umfeld der Projektteilnehmenden für das Thema sensibilisiert. Für die Durchführung sind fünf aufeinanderfolgende Schultage erforderlich. Die Babysimulatoren sind während der kompletten Projektzeit in der Obhut der Teilnehmenden, auch zuhause, in der Freizeit und nachts.

Bereits Ende 2009 wurde die Internationale Bund-Soziale Dienste GmbH in Kooperation mit der Bürgergemeinschaft „Wir in Eichen“ vom Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises und der Stadt Waldbröl mit der Trägerschaft für ein **Nachbarschaftsbüro im Waldbröler Stadtteil Eichen** beauftragt. Im Stadtteil Eichen leben Menschen aus über 30 Nationen. Viele dieser Familien mit Migrationshintergrund leben in schwierigen Lebenslagen und häufig in sozialer Isolation. Die Bildungschancen und Perspektiven vieler Kinder liegen weit unter deren Möglichkeiten. Das Nachbarschaftsbüro bietet ein breit gefächertes Angebot, um den vielfältigen Bedürfnissen und Problemen der Menschen zu begegnen, Hilfe zu gewähren und dient als Anlaufstelle.

Als Angebot für Schwangere und junge Mütter unter 21 Jahren fördert das Kreisjugendamt das durch die AWO durchgeführte Projekt „**Neue Wege**“. In der Schwangerenberatungsstelle in Bergneustadt angesiedelt, fungieren die Mitarbeiterinnen des Projektes als Ansprechpartnerinnen bei Fragen bzgl. Arbeit, Wohnen, Ausbildung, Schwangerschaft oder Ernährung und beraten bei Partnerschaftskonflikten oder Problemen mit den eigenen Eltern. „Neue Wege“ unterstützt die jungen Frauen beispielsweise bei Antragsstellungen oder begleiten sie zu Behörden. Ziel ist es, die jungen Mütter oder Schwangeren aus der Isolation zu holen, sie dabei zu unterstützen ihre Mutterrolle positiv zu erleben und Kontakte zu knüpfen. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Treffen der Projektteilnehmerinnen statt. Das Projekt leistet seit vielen Jahren eine gute Unterstützung auf dem Weg in die Selbständigkeit mit Kind.

Seit 2012 findet in den Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes **Schulsozialarbeit** im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) nach dem Konzept der „Strukturierten Schulsozialarbeit“ statt. Dabei handelt es sich um ein Leistungsangebot der Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung und Vernetzung von Jugendhilfe und Schule, auf Grundlage des SGB VIII. Die Soziale Arbeit an Schulen dient den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 1 und 2 SGB VIII und verbindet darüber hinaus Leistungen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII), der Erziehungsberatung (§ 16 SGB VIII) sowie der Aufforderung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen (§ 81 SGB VIII). Besondere Bedeutung erfährt die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Rahmen des Kinderschutzes (§ 8a SGB VIII und § 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Schulen sehen sich immer häufiger mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Familien und deren überforderten Eltern konfrontiert. Lehrer, die vornehmlich auf Bildung spezialisiert sind, stoßen bei der Bewältigung von familiären und sozialen Problemen ihrer Schüler oft an ihre Grenzen. Strukturierende Soziale Arbeit an Schulen hat zum Ziel, Strukturen zu schaffen, die es Schulen ermöglicht, soziale Auffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern früher als bisher wahrzunehmen, richtig einzuordnen, Handlungssicherheit im Kinderschutz zu geben und möglichst schnell individuelle Hilfsangebote zu vermitteln. Dazu gehört auch die Unterstützung einkommensschwacher Familien bei der Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, damit Kinder und Jugendliche mehr als bisher am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilhaben können.

Nach Ablauf der Finanzierung durch den Bund wurde ein Konzept für das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises erstellt. Die Ausgestaltung des Konzeptes ist angepasst an die individuellen Bedarfe der Schulen vor Ort und den Begebenheiten in den einzelnen Kommunen. Es wurde seinerzeit im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und die Weiterführung/-finanzierung beschlossen. Für die Jahre 2015 bis 2018 wurde die Anschlussfinanzierung durch das Land NRW sichergestellt.

4. Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien

Entwicklung des Zuschussbedarfes bei indiv. Hilfen für junge Menschen und ihren Familien

	2014	2015	2016	vorl. Ergebnis 2017
Erträge	7.120.670 €	6.326.205 €	11.064.966€	13.790.280 €
Aufwand	25.410.098€	25.042.514 €	30.385.324 €	32.779.327 €
Zuschussbedarf	18.289.428 €	18.716.309 €	19.320.358 €	18.989.047 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Unter den individuellen Hilfen für junge Menschen und ihren Familien werden die Leistungen der Erziehungsberatungsstellen, die Hilfen zur Erziehung (einschl. Eingliederungshilfen), die Jugendgerichtshilfe, die Unterhaltsvorschussleistungen und die Amtsvormundschaften/Beistandschaften/Pflegschaften zusammengefasst. Die Leistungen werden im Folgenden einzeln dargestellt.

4.1 Erziehungsberatungsstellen

Entwicklung des Zuschussbedarfes bei der Förderung von Erziehungsberatungsstellen

	2014	2015	2016	vorl. Ergebnis 2017
Erträge	110.331 €	106.588 €	90.862 €	88.776 €
Aufwand	711.182 €	682.797 €	703.397 €	697.697 €
Zuschussbedarf	600.851 €	576.209 €	612.535 €	613.921 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Die Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen, die im SGB VIII normiert sind und sich in einzelfallbezogene Bereiche (individuelle Hilfen und Hilfen für Familien) und einzelfallunabhängige Bereiche (Prävention, Mitarbeit in Netzwerken) gliedern. Beispielhaft sei hier auf die an allen drei Beratungsstellen entwickelten speziellen Angebote für Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen und im Bereich der „Frühen Hilfen“ hingewiesen.

Die Erziehungsberatung im Oberbergischen Kreis wird für die Stadt Gummersbach und den angrenzenden Gemeinden von der kreiseigenen Beratungsstelle in Gummersbach, im Nord- und Südkreis jeweils durch eine Einrichtung Freier Träger wahrgenommen. Die drei Beratungsstellen pflegen eine intensive fachliche Kooperation und arbeiten nach vergleichbaren Prinzipien:

Die Fachkräfte verfügen alle über psychotherapeutische Kompetenzen. Ihre Arbeitsweise ist darauf ausgerichtet, die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken und das Wohl des Kindes zu fördern.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz macht die Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen rechtlich verpflichtend. Mithin arbeiten in der Erziehungsberatung Fachkräfte mit unterschiedlichen Grundberufen und methodischen Ansätzen. Die Arbeit im multidisziplinären Team ermöglicht es, auf die Probleme und insbesondere auf die Veränderungen in den Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und Familien mit differenzierten Beratungskonzepten zu reagieren und passgenaue Hilfen anzubieten.

4.2 Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung sind in den §§ 27 bis 35 des SGB VIII geregelt. Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe, wenn ansonsten eine Erziehung, die dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht, gefährdet oder nicht gewährleistet ist. Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe ist auch, dass diese für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Dabei richtet sich die Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf eines jeden Kindes und Jugendlichen im Einzelfall. Das soziale Umfeld soll in die Ausgestaltung der Hilfe mit einbezogen werden. Neben den pädagogischen Hilfen können auch mit diesen verbundene therapeutische Leistungen dienlich sein und im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gewährt werden.

Der Hilfebedarf wird durch die Fachkräfte des **Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)** des Kreisjugendamtes in Gesprächen mit den erziehungsberechtigten Eltern und den betroffenen Kindern und Jugendlichen herausgearbeitet. Die Entscheidung über eine notwendige und geeignete Hilfe wird im Fachgespräch mit mehreren Mitarbeitenden getroffen. Das Fachgespräch gibt eine Empfehlung ab zu Art und Umfang der als notwendig angesehenen Hilfe. In anschließenden Gesprächen wird auf Basis dieser Empfehlungen ein Hilfeplan mit den Eltern, dem Kind oder Jugendlichen und dem Leistungserbringer der Hilfe erstellt. Im weiteren Prozess der Hilfe bleibt der ASD für die Fortschreibung des Hilfeplanes zuständig, die Durchführung der Hilfen übernehmen andere Leistungsanbieter.

Die haushalts- und verwaltungsrechtliche Abwicklung der Jugendhilfemaßnahmen erfolgt durch die **wirtschaftliche Erziehungshilfe**.

Ein bedeutsamer Teil der ambulanten Hilfen wird durch die **ambulante Familienhilfe (AFH)** des Kreisjugendamtes durchgeführt. Daneben stellen freie Träger die notwendige Vielfalt des Beratungs- und Unterstützungsangebotes sicher. In diesem Zusammenhang ist das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zu beachten, die sich ihrerseits für oder gegen die Inanspruchnahme eines vorgeschlagenen Leistungsanbieters aussprechen können.

Kinder, die innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes in Pflegefamilien untergebracht sind, werden durch den jugendamtseigenen **Pflegekinderdienst** betreut. Dieser ist auch verantwortlich für die Gewinnung und Überprüfung neuer Pflegeeltern und die Vermittlung von Kindern in die Pflegefamilien.

Die Zahlen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sind durch die Zuweisung von über 100 **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** (UmF) im Jahr 2016 deutlich angestiegen. Zur Betreuung dieser Personengruppe wurden im ASD drei neue Stellen eingerichtet. Die zumeist jugendlichen jungen Männer werden überwiegend in Heimeinrichtungen oder in kleinen Wohneinheiten betreut, darüber hinaus werden etliche der unbegleiteten Minderjährigen in Gastfamilien untergebracht. Um die Unterbringung und Betreuung dieser Personengruppe sicher zu stellen mussten in den Jahren 2016/2017 in

Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe eine Vielzahl von neuen Plätzen in den unterschiedlichsten Einrichtungsformen geschaffen werden. Nach der Erstversorgung der Geflüchteten erweist es sich für die Zukunft als besondere Herausforderung, die häufig traumatisierten Jugendlichen so zu stabilisieren, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft finden zu können. Oder aber, wenn der Asylantrag negativ beschieden wurde, mit ihnen Perspektiven für die Rückkehr in ihr Heimatland erarbeitet werden können.

Um einen Vergleich der Fallzahlenentwicklung in den einzelnen Arbeitsbereichen der Hilfen zur Erziehung zu ermöglichen, wurden die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Fallzahldarstellungen nicht berücksichtigt.

Neben den „Hilfen zur Erziehung“, die auf Antrag der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden, nimmt auch die **Hilfe für junge Volljährige** einen zunehmenden Raum ein. Jungen Menschen, die älter als 18 Jahre alt sind, soll Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, solange diese Hilfe aufgrund der individuellen Lebenssituation des jungen Menschen notwendig ist. Im Prinzip können hier die gleichen Hilfen erbracht werden wie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Da das Ziel dieser Hilfen jedoch die Erlangung einer selbständigen Lebensführung ist, verlieren die stationären Hilfen an Bedeutung zugunsten einer ambulanten Unterstützung, häufig schon in einer eigenen Wohnung. Diese Hilfen werden in der Regel nur bis zum Ende des 21. Lebensjahres gewährt.

4.2.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zuschussbedarf bei ambulanten Erziehungshilfen

	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	vorl. Ergebnis 2017
Erträge	527.718 €	733.430 €	1.377.191 €
Aufwand	3.579.788 €	3.435.483 €	4.324.526 €
Zuschussbedarf	3.052.070 €	2.702.053 €	2.947.335 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung nehmen die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) den breitesten Raum ein.

Dabei richtet sich die **sozialpädagogische Familienhilfe** (SPFH) in erster Linie an die Eltern. Die SPFH soll bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen, die Lösung von Konflikten und Krisen in und mit der Familie einüben sowie den Kontakt mit Ämtern und Institutionen begleiten. Die Eltern sollen wieder in die Lage versetzt werden, die Alltagsprobleme innerhalb der Familie selbst zu bewältigen. Erscheint diese eher praktische und an den konkreten Problemen orientierte Unterstützung nicht ausreichend, hat sich in vielen Fällen der Einsatz einer ambulanten Familientherapie bewährt (§ 27 Abs. 3 SGB VIII).

Im Gegensatz zu den vorgenannten Hilfen richtet sich die **Erziehungsbeistandschaft** (§ 30 SGB VIII) in erster Linie an die Jugendlichen oder jungen Heranwachsenden selbst. Aufgabe des Erziehungsbeistandes ist es, das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben zu unterstützen. Dabei soll das soziale Umfeld nach Möglichkeit einbezogen werden und der Bezug zur Familie erhalten bleiben.

In der **sozialen Gruppenarbeit** (§ 29 SGB VIII) sowie der **Erziehung in einer Tagesgruppe** (§ 32 SGB VIII) wird ebenfalls schwerpunktmäßig mit den jungen Menschen gearbeitet. Der begleitenden Elternarbeit kommt dennoch eine wichtige Bedeutung zu, da sich nur so die in der Gruppe angestoßenen Veränderungen auch im Alltag festigen und letztlich zu einer Entspannung des Familienlebens beitragen können.

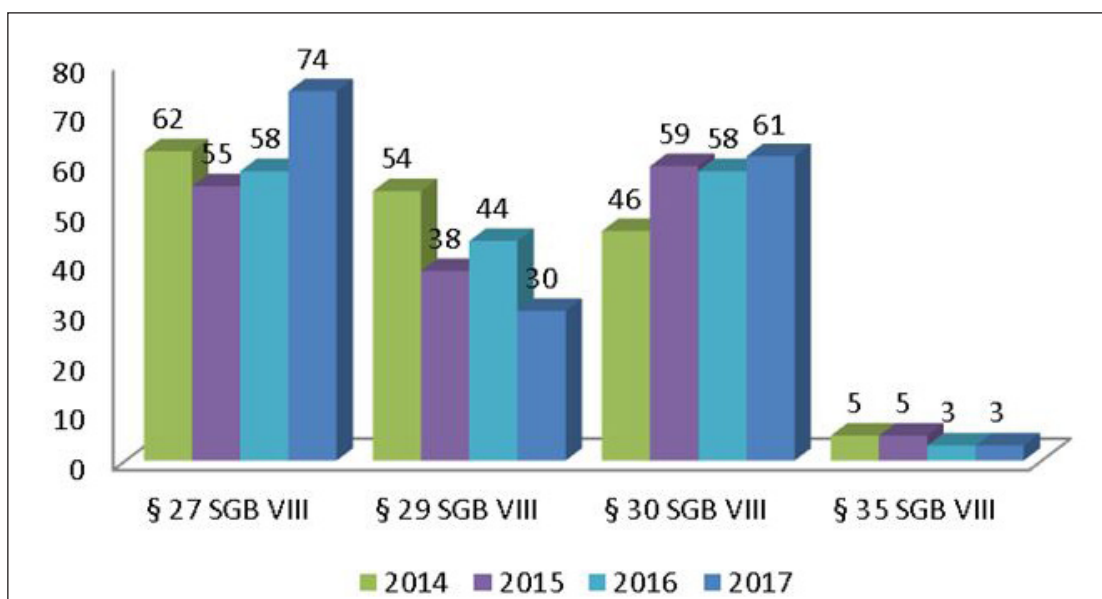
Durch die **intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** (§ 35 SGB VIII) sollen Jugendliche durch eine besonders intensive Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigt werden. Diese Hilfe spielt insbesondere bei der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Rolle, die bereits außerhalb des stationären Rahmens in einer eigenen Wohnung leben.

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind seit 2014 rückläufig. Der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen zur Erziehung (ohne Eingliederungshilfe und sonst. Erziehungshilfen) liegt im Jahr 2017 bei rd. 51 %.

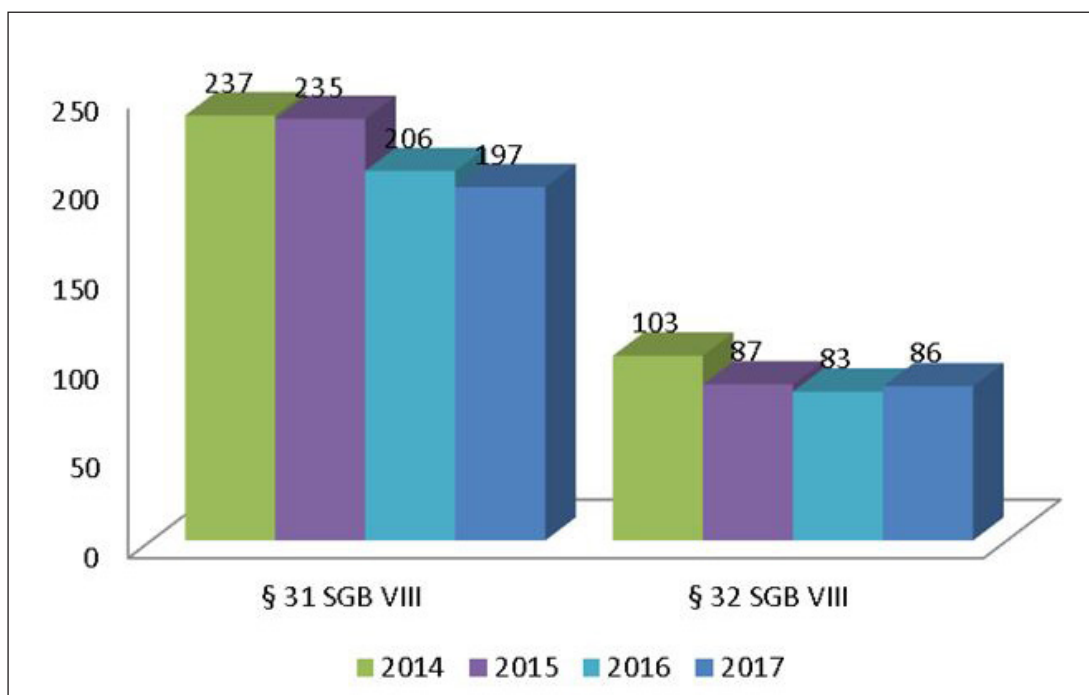
Ambulante Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 32 und 35 SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2014	507	
2015	479	- 5,52 %
2016	452	- 5,64 %
2017	451	-0,22 %

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen zur Erziehung



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 29, 30 und 35 SGB VIII im Zeitraum 2014 bis 2017



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 31 und 32 SGB VIII im Zeitraum 2014 bis 2017

4.2.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Zuschussbedarf bei stationären Erziehungshilfen

	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	vorl. Ergebnis 2017
Erträge	4.032.160 €	5.404.276 €	8.701.090 €
Aufwand	15.257.028 €	17.314.577 €	19.797.168 €
Zuschussbedarf	11.224.868 €	11.910.301 €	11.096.078 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Kinder und Jugendliche sollen grundsätzlich die Möglichkeit haben, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen. Das ist in der eigenen Familie leider nicht immer möglich, weil diese aufgrund verschiedenster Ursachen (z.B. Krankheit, psychische Krisen, Suchtproblematiken, etc.) nicht in der Lage sind, die Versorgung und Erziehung ihrer Kinder hinreichend sicher zu stellen. In allen Familien, deren Kinder fremd untergebracht werden, ist zunächst einmal darauf hin zu arbeiten die Lebensbedingungen für die Kinder oder Jugendlichen innerhalb der Familie so zu entwickeln, dass eine Rückführung in die elterliche Obhut möglich ist. Erweist sich dieses Ziel als nicht umsetzbar, kann auch das Aufwachsen in einer Pflegefamilie Kindern die Möglichkeit bieten, ein sicheres, behütetes und liebevolles Zuhause zu finden. Ziel der **Vollzeitpflege** ist, Pflegekindern emotionale Stabilität und soziale Integration in der neuen Familie zu ermöglichen, ohne die Herkunftsfamilie zu verleugnen. So besteht die Chance, dass sich die jungen Menschen zu eigenverantwortlichen jungen Erwachsenen entwickeln können. Damit dies gelingen kann, ist eine gezielte Planung der Fremdplatzierung und Unterbringungsform, eine genaue Auswahl und Vorbereitung der Pflegepersonen und eine differenzierte intensive Betreuungsarbeit vor, während und nach der Vermittlung zu gewährleisten.

Neben dieser auf lange Sicht angelegten Unterbringungsform bieten Bereitschaftspflegestellen eine sofortige Aufnahme für Kinder und Jugendliche an, die aufgrund einer akuten Krisensituation oder Gefährdung in den Herkunftsfamilien kurzfristig untergebracht werden müssen. Bereitschaftspflegestellen übernehmen ad hoc die Versorgung dieser Kinder in einem befristeten Zeitraum, bis die Kinder in ihre Familie zurückkehren können oder einer längerfristige Hilfe eingeleitet werden kann.

In den vergangenen Jahren sind die Zahlen der in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) betreuten Kinder kontinuierlich angestiegen. Dies weist nicht nur auf eine steigende Zahl von Kindern hin, die nicht mehr innerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Vielmehr ist der Oberbergische Kreis, so wie andere ländliche Regionen auch, davon betroffen, dass Jugendämter aus großen Städten, wie etwa Köln und Düsseldorf, gezielt Pflegeverhältnisse in der Region installieren. Aufgrund einer gesetzlichen Regelung im Hinblick auf Zuständigkeiten gehen diese Pflegeverhältnisse nach zwei Jahren in die fachliche Zuständigkeit des Jugendamtes über, in dem die Pflegefamilie lebt. De facto besteht inzwischen für ca. 1/3 der durch das Kreisjugendamt betreuten Pflegekinder diese Sonderzuständigkeit. Anfallende Kosten der Pflegeverhältnisse werden von dem zuvor zuständigen Jugendamt erstattet, die Personalkosten für die Betreuung durch den Pflegekinderdienst gehen jedoch zu Lasten des Oberbergischen Kreises. Hier besteht die Herausforderung darin, Betreuungsmodelle zu entwickeln, die dem Beratungsbedarf der Pflegefamilie gerecht werden, ohne zu einer weiteren personellen Belastung des Pflegekinderdienstes zu führen.

Auch im Bereich der **Heimerziehung** (§ 34 SGB VIII) wird angestrebt, die Kinder oder Jugendlichen wieder in die Herkunftsfamilie zurück zu führen. Ist dies nicht möglich, bietet das Heim eine auf längere Zeit angelegte Lebensform mit dem Ziel, den jungen Menschen auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Der Rückkehrperspektive sowie der Verselbständigung des heranwachsenden jungen Menschen außerhalb der Heimeinrichtung werden dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Während die Fallzahlen bei den Heimunterbringungen in den letzten Jahren nahezu konstant bzw. leicht rückläufig sind, steigen sie im Bereich der Vollzeitpflege kontinuierlich leicht an. Dieser Fallzahlensteigerung steht eine entsprechende Steigerung der Fälle in Sonderzuständigkeit (Fremdfälle) gegenüber.

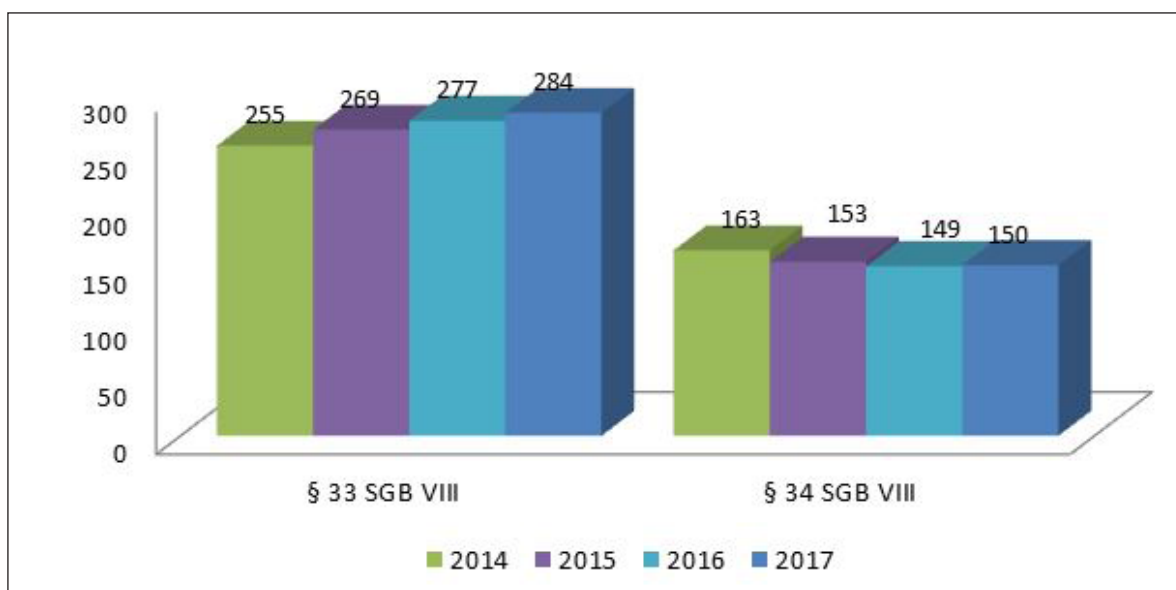
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach den § 33 SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2014	255	
2015	269	5,49 %
2016	277	2,97 %
2017	284	2,53 %

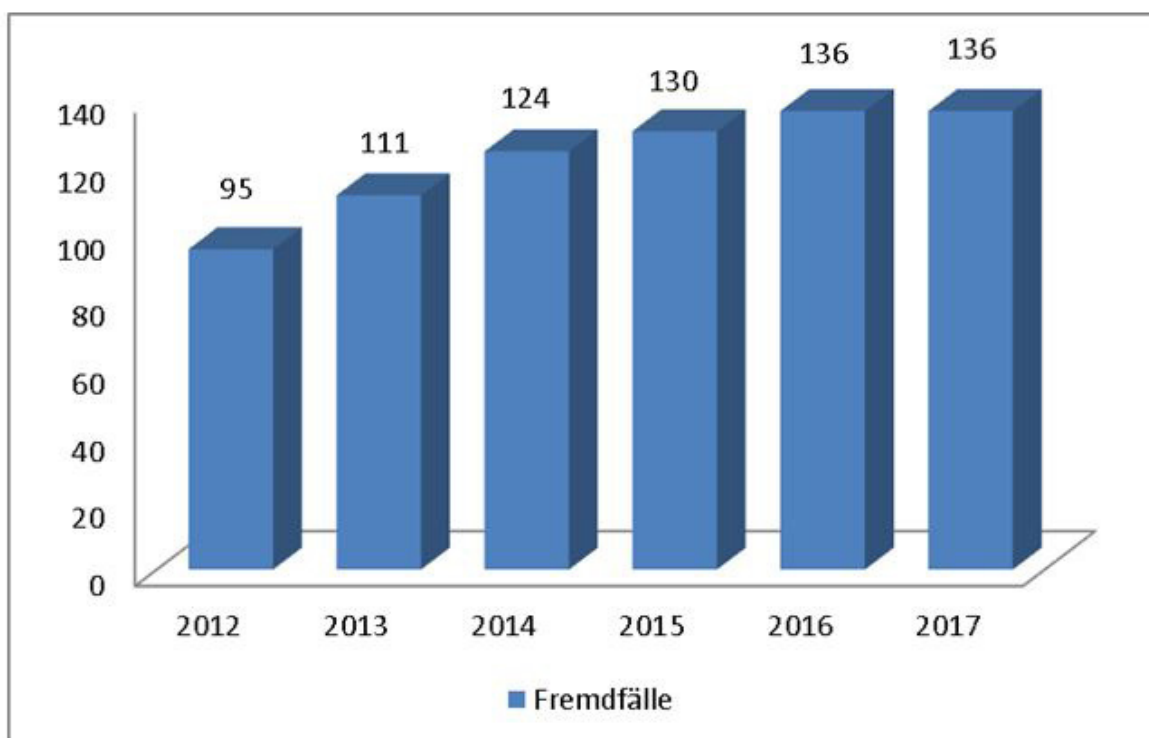
Stationäre Hilfen zur Erziehung nach den § 34 SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2014	163	
2015	153	- 6,13 %
2016	149	- 2,61 %
2017	150	0,67 %

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Heimunterbringung



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für stationäre Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 SGB VIII



Fremdfälle nach den §§ 33 und 34 SGB VIII ohne Fallzahlen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Stichtag 31.12.)

4.3 Eingliederungshilfe

Zuschussbedarf bei Eingliederungshilfen

	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	vorl. Ergebnis 2017
Erträge	443.697 €	370.304 €	298.812 €
Aufwand	2.764.785 €	3.012.969 €	2.732.964 €
Zuschussbedarf	2.321.088 €	2.642.665 €	2.434.152 €

Zuschussbedarf ohne Personalkosten und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung aus SAP)

Neben den Hilfen zur Erziehung nimmt das Kreisjugendamt im Bereich der **Unterstützung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher** auch die Aufgabe eines Rehabilitationssträgers wahr. Voraussetzung für diese Leistung ist die Diagnose eines Facharztes, die eine psychische Erkrankung diagnostiziert und feststellt, dass aufgrund dieser Erkrankung die seelische Gesundheit für mehr als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Seitens des Kreisjugendamtes wird dann geprüft, ob aufgrund dieser Diagnose die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist. Hierzu wurde im Kreisjugendamt, angelehnt an die entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendamtes, ein strukturiertes Verfahren entwickelt, nach dem ab dem Jahr 2016 durchgängig gearbeitet wird.

Anträge auf eine ambulante Eingliederungshilfe gehen vor allem im Bereich der Lerntherapien und im Hinblick auf Schulbegleitungen ein. Die vom Gesetzgeber gewollte schulische Inklusion ist für Kinder mit bestimmten Beeinträchtigungen nur schwer ohne eine ergänzende Unterstützung im Unterricht zu realisieren. Insbesondere autistische Kinder benötigen häufig mehr Unterstützung im Unterricht, als dies durch das Lehrpersonal erbracht werden kann. Neben der Schulbegleitung hat sich in speziellen Fällen auch die ergänzende Durchführung einer Autismustherapie bewährt, die sowohl das betroffene Kind als auch Eltern und die Lehrkräfte besser in die Lage versetzt, die Erkrankung zu verstehen und angemessen auf das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen zu reagieren.

Insbesondere im Zusammenhang mit einer Autismusspektrumsstörung oder auch eines fetalen Alkoholsyndroms ist häufig die Beschulung in einer kleinen Klasse einer Schule oder eines Internates ein Mittel, um die Teilhabe des jungen Menschen im schulischen Bereich zu ermöglichen. In diesen Fällen erfolgt die Eingliederungshilfe auch im Rahmen einer teilstationären Unterbringung.

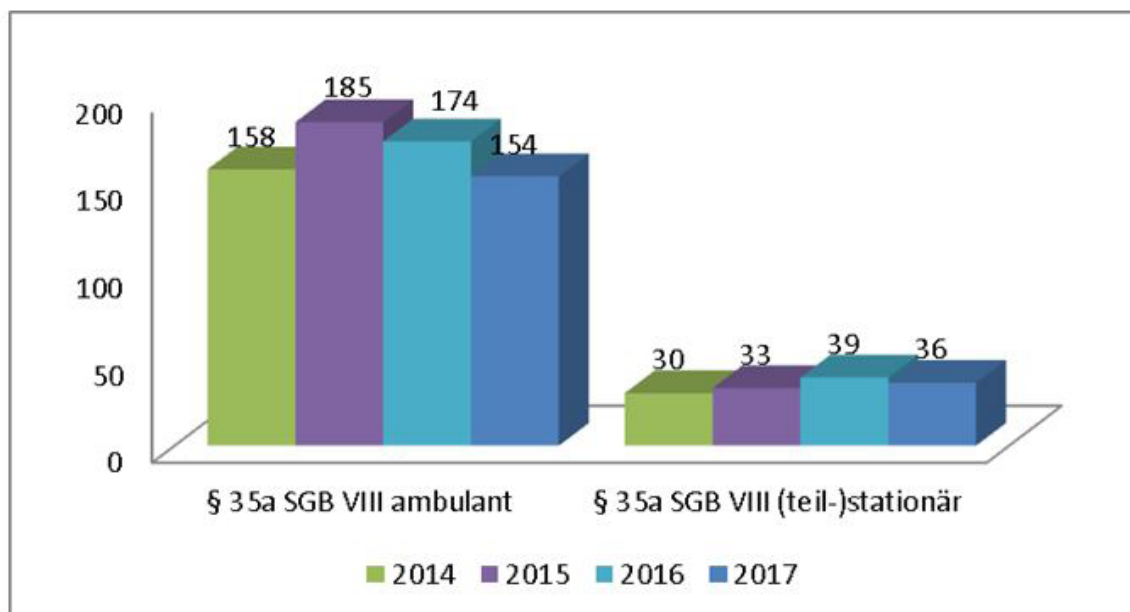
Eine stationäre Eingliederungshilfe kann in all den Fällen angezeigt sein, in denen das Kind oder der Jugendliche aufgrund einer massiven psychischen Behinderung im Alltag nicht mehr durch die Familie begleitet werden kann.

Eine deutliche Veränderung der Fallzahlen hat es in den Jahren 2015 bis 2017 im Bereich der Lerntherapien gegeben, da die Schulen ihrem Auftrag verstärkt nachkommen, Kinder mit Schwierigkeiten beim Lesen-, Schreiben- und Rechnenlernen intensiver mit schulischen Mitteln zu fördern. Entsprechend sind sinkende Zahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen zu verzeichnen. Der Bedarf an Schulbegleitungen ist in den vergangenen Jahren nahezu unverändert geblieben (36 Fälle in 2017).

Eingliederungshilfen nach den § 35 a SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2014	188	
2015	218	15,96 %
2016	213	- 2,29 %
2017	190	- 10,80 %

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Eingliederungshilfen



Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII

4.4 Sonstige Erziehungshilfen

Die Arbeit des Fachbereiches „Hilfen zur Erziehung, Allgemeiner Sozialer Dienst“ beschränkt sich nicht auf die in § 27 ff. genannten erzieherischen Hilfen. Vielmehr unterstützt das Kreisjugendamt das **Familiengericht** bei allen Maßnahmen, die die Personensorge von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzangelegenheiten nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken. Es werden alle gerichtlichen Maßnahmen, die im Interesse des Kindeswohls vorgesehen bzw. getroffen werden können, unterstützt. Das Kreisjugendamt unterrichtet das Gericht über bisher angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftsangelegenheiten informiert das Kreisjugendamt das Familiengericht im Gerichtstermin über den Stand des Beratungsprozesses.

Neben den Tätigkeiten im Rahmen der Familiengerichtshilfe unterstützen die Fachkräfte des Kreisjugendamtes Elternteile, die von ihren Kindern getrennt leben, darin, regelmäßigen Kontakt zwischen Kind und Eltern herzustellen oder aufrechterhalten zu können. Gemeinsame Gespräche, das Erarbeiten von Elternvereinbarungen und auch die Organisation **begleiteter Umgänge** zählen in diesem Zusammenhang zu den wichtigen Aufgaben (§ 18 SGB VIII).

Unter den sonstigen Erziehungshilfen werden auch die (stationären) Hilfen für Mütter und/oder Väter und ihre Kinder in **Mutter-/Vater-/Kindeinrichtungen** (§ 19 SGB VIII) geführt. Hier wird der aufgenommene Elternteil intensiv betreut, um so seine Erziehungsfähigkeit zu stärken. Gleichzeitig erfährt er Entlastung dadurch, dass das - zumeist sehr junge - Kind stundenweise innerhalb der Einrichtung betreut werden kann. Eine drohende Kindeswohlgefährdung kann so häufig abgewendet werden und ein Zusammenleben des Kindes mit seinen Eltern wird eingeübt.

Sonstige Erziehungshilfen nach den §§ 18 bis 21 und 37 SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Veränderung
2014	50	
2015	48	- 4,00 %
2016	59	22,92 %
2017	77	30,51 %

Entwicklung der Jahresdurchschnittswerte für sonstige Erziehungshilfen

4.5 Abwendung von Kindeswohlgefährdung/Inobhutnahmen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen. Es ist ein Kernauftrag des Jugendamtes, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Die Fachkräfte im ASD des Kreisjugendamtes gehen allen Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen nach. Im professionellen Team wird auf Grundlage einer strukturierten Risikoabwägung über notwendige und geeignete Schutz - und Interventionsmaßnahmen entschieden.

Im Kontakt mit der betroffenen Familie werden gemeinsam Lösungsmöglichkeiten entwickelt, die geeignet sind eine bestehende Gefährdung abzuwenden. Im Mittelpunkt steht dabei stets die Frage: Was muss sich ändern, damit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen wieder geschützt ist?

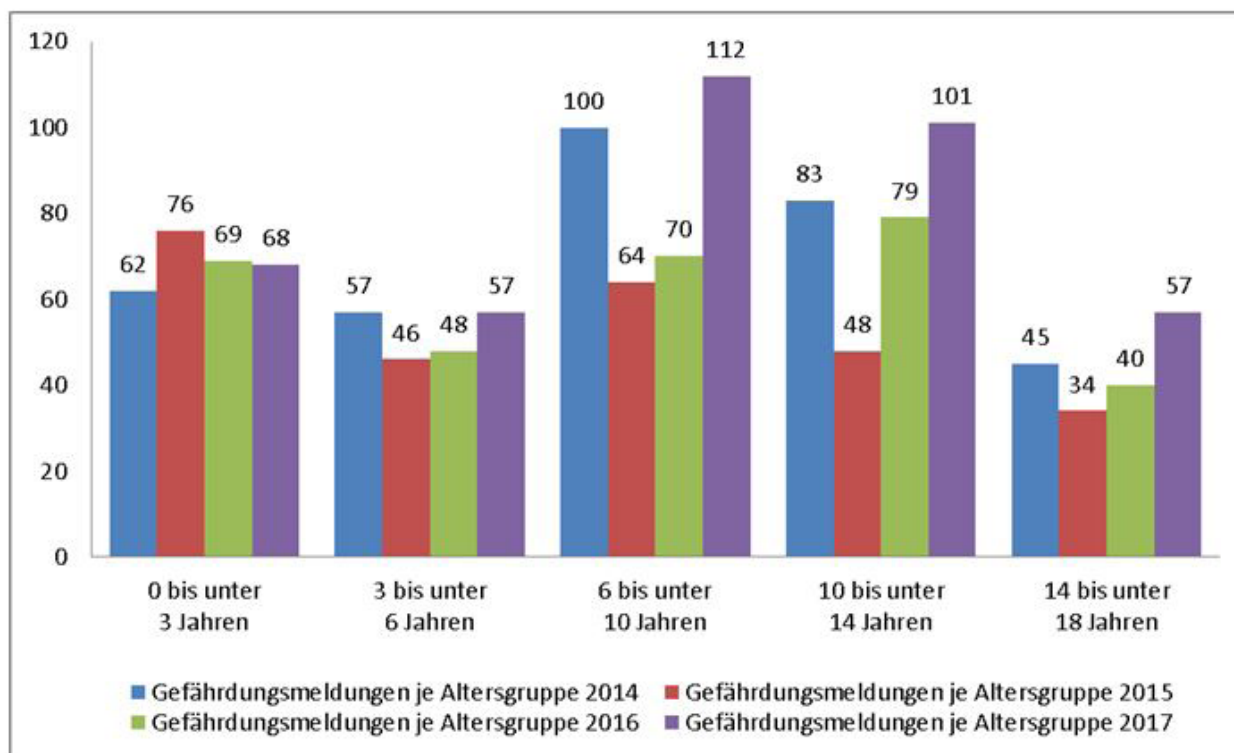
Im äußersten Fall muss das Kreisjugendamt Kinder in Obhut nehmen, d.h. für eine kurze Zeit außerhalb der Familie unterbringen, um ihr Wohlergehen sicher zustellen (§ 42 SGB VIII). Die Kinder kehren in die Familie zurück, wenn die Gefährdungssituation nicht mehr besteht bzw. der Schutz des Kindes innerhalb der Familie durch geeignete Maßnahmen wieder sichergestellt werden kann.

Nehmen die Eltern keine Hilfe an oder ist trotz Hilfestellung das Wohl eines Kindes weiterhin gefährdet, entscheidet das Familiengericht über einen Eingriff in das Sorgerecht und den weiteren Lebensort des Kindes.

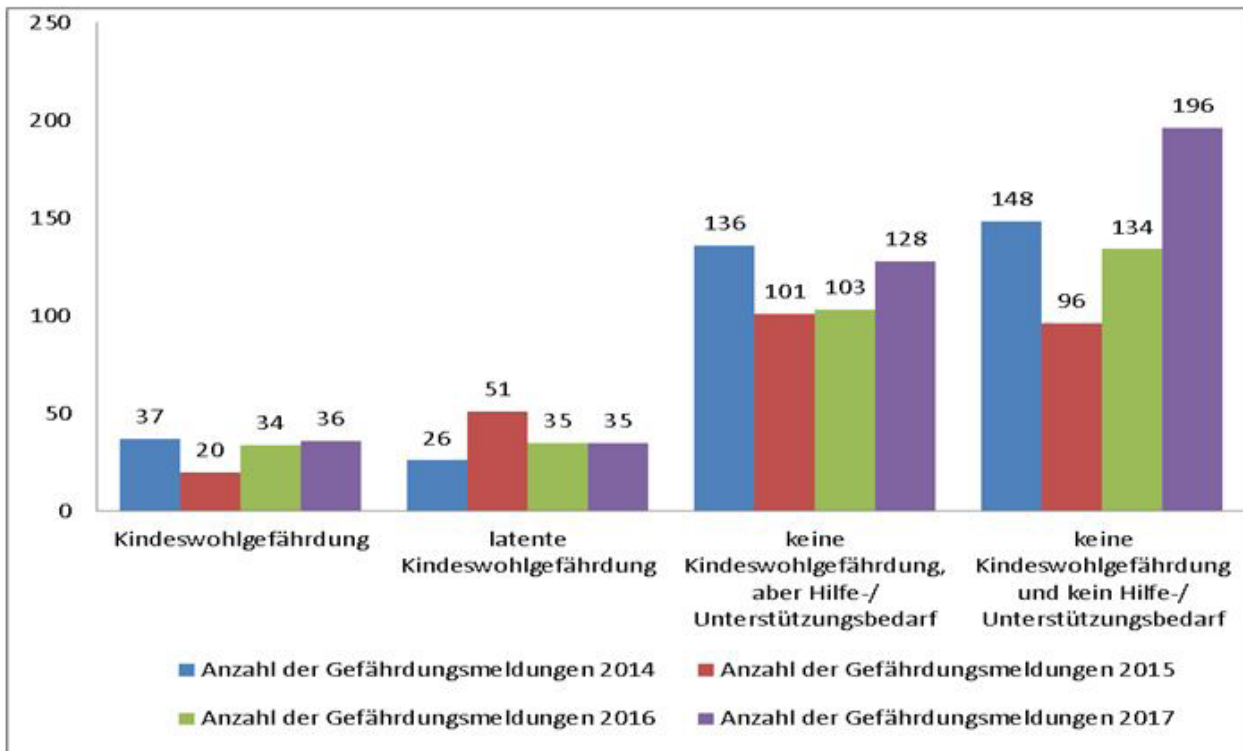
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Jahr	Inobhutnahmen	Veränderung
2014	114	
2015	120	5,26 %
2016	135	12,50 %
2017	102	-24,44 %

Anzahl der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)



Anzahl der Gefährdungsmeldungen je Altersgruppe im Zeitraum von 2014 bis 2017



Ergebnisse der Gefährdungsmeldungen im Zeitraum von 2014 bis 2017

4.6 Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) wird nach den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes für alle Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) geleistet. Über das 21. Lebensjahr hinaus kann die Jugendgerichtshilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach einer längeren Haftstrafe tätig sein. Sie erfolgt daher in ständigem Austausch und enger Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie Jugendarrestanstalten und Bewährungshilfen vor Ort und weiteren begleitenden Einrichtungen im sozialen Bereich.

Hauptaufgabe ist zum einen die Erstellung von Jugendgerichtshilfeberichten im Strafverfahren durch Gespräche mit den Beschuldigten, ihren Eltern, Schulen und/oder Ausbildungsstellen oder Arbeitgebern sowie weiteren flankierenden Institutionen. Zum anderen ist es die Teilnahme an allen daraus resultierenden Verhandlungen vor dem Einzelrichter oder Schöffengericht vor Ort bzw. an Sitzungen der Schwur- und Landgerichte bei gravierenderen Vorwürfen oder in Berufungsverfahren in der nächsten Instanz.

Ein besonderes Aufgabenfeld sind die sogenannten Diversionsverfahren in direkter Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft. Die von diesen Vorinstanzen verhängten Auflagen und Sanktionen zu vermitteln, in der Umsetzung zu begleiten und gegenüber den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften über die Umsetzung zu berichten, ist die umfangreichste Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren. Aufgrund aller Angebote, die hier im Oberbergischen Kreis inzwischen vorgehalten werden können, sind die Auflagen und Sanktionen heute überaus vielseitig. Neben den bekannten Sozialstunden sind dies beispielsweise Betreuungsweisungen, Anti-Aggressions-Kurse, Verkehrserziehungseminare, Diebstahlspräventionskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Opferbegleitung und Untersuchungshaftvermeidung. Zum großen Teil werden diese Angebote aus Zuweisungen von Bußgeldern durch Anerkennung als Bußgeldempfängerstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft finanziert.

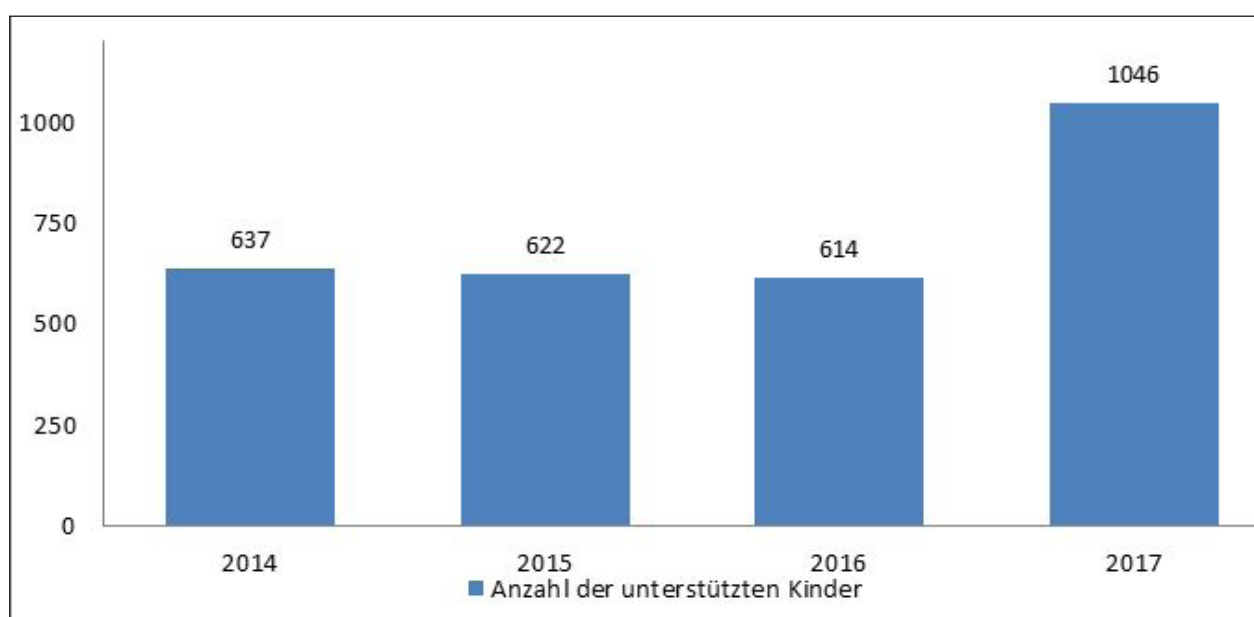
Im Jahresdurchschnitt ergeben sich im Kalenderjahr pro Sachbearbeiter ca. 300 Neuefälle von Jugendlichen und Heranwachsenden, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Die Jugendhilfe im Strafverfahren beim Oberbergischen Kreis wird derzeit durch drei Mitarbeitende mit 2 ½ Stellen sichergestellt. Mit diesem Personal sind zwei Staatsanwaltschaften (Köln und Bonn) und drei Gerichte vor Ort (Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth) zu bedienen. Hinzu kommt die Zuständigkeit in der Organisation gemeinsam angebotener Maßnahmen auch für die kreisangehörigen Kommunen mit eigenständigem Jugendamt.

4.7 Unterhaltsvorschussleistungen

Kinder, die von dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht notwendig. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht zahlungswillig, wird er von der Unterhaltsvorschusskasse in Anspruch genommen.

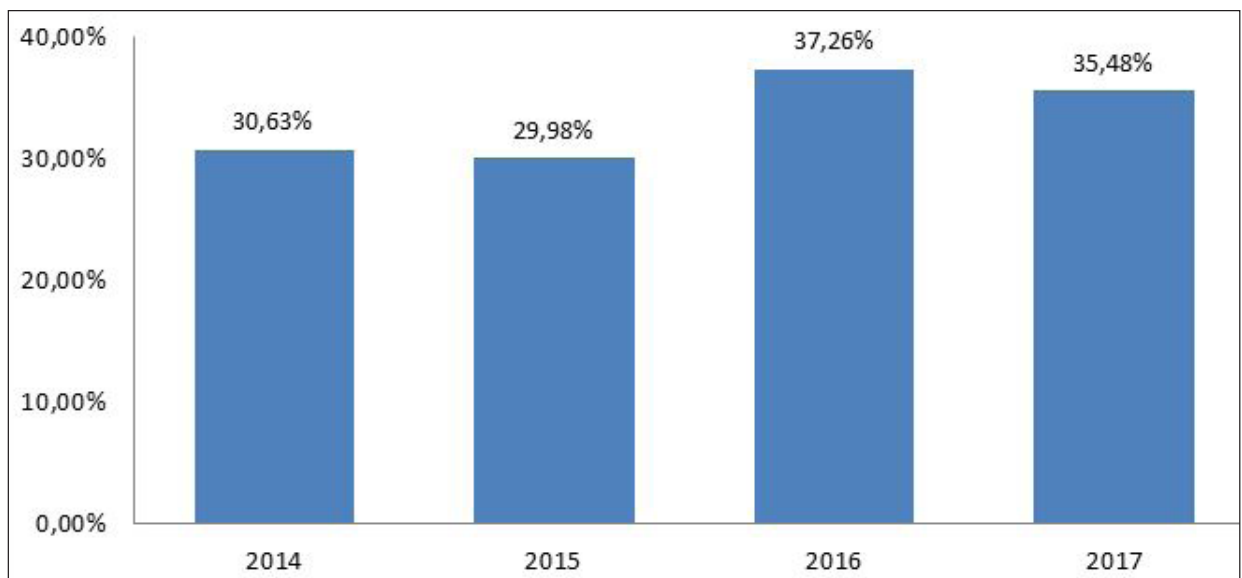
Unterhaltsvorschussleistungen müssen schriftlich beantragt werden. Zuständig für die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen im Oberbergischen Kreis ist das Kreisjugendamt, bzw. die Jugendämter der Städte, die ein eigenes Jugendamt unterhalten.

Seit dem 01.07.2017 ist das reformierte Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft. Zwei Beschränkungen aus der Vergangenheit sind damit weggefallen: die Befristung des Höchstbewilligungszeitraums auf 72 Monate und die Obergrenze des 12. Lebensjahres. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, kann Unterhaltsvorschuss nun von der Geburt bis zum Erreichen der Volljährigkeit gewährt werden. Diese Regelung hat zu dem von allen Fachleuten prognostizierten massiven Anstieg der Fallzahlen geführt. Diese Entwicklung lässt sich aus dem folgenden Schaubild ablesen.



Anzahl der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz unterstützten Kinder

Neben der Bewilligung von Leistungen verfolgen die Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschusskasse auch die Rückzahlung bewilligter Leistungen. So werden von dem Unterhaltspflichtigen verausgabte Beträge zurückverlangt. Bei Vorliegen eines eigenen Titels kann sich der Zeitraum der Rückforderung bis auf 30 Jahre ausdehnen. Liegt kein Titel vor, wird die Begleichung der Rückstände unter Berücksichtigung der Verjährung/Verwirkung eingefordert. Mit der erreichten Rückholquote belegte die Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes im Regierungsbezirk Köln bisher einen Spitzenplatz. Durch die erhebliche Mehrarbeit im Prüfungs- und Bewilligungsverfahren in Verbindung mit den stark gestiegenen Fallzahlen, wird diese Quote aber im Kreisjugendamt dauerhaft nicht mehr zu halten sein. Die für 2017 noch sehr hohe Quote ergibt sich überwiegend aus dem guten Ergebnis im ersten Halbjahr.



Entwicklung der Rückholquote (Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu Unterhaltsvorschussleistungen)

4.8 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Beurkundungen

Die Aufgaben der Amtsvormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften werden im Kreisjugendamt Gummersbach durch entsprechend gem. § 55 Abs. 2 SGB VIII besonders bestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen.

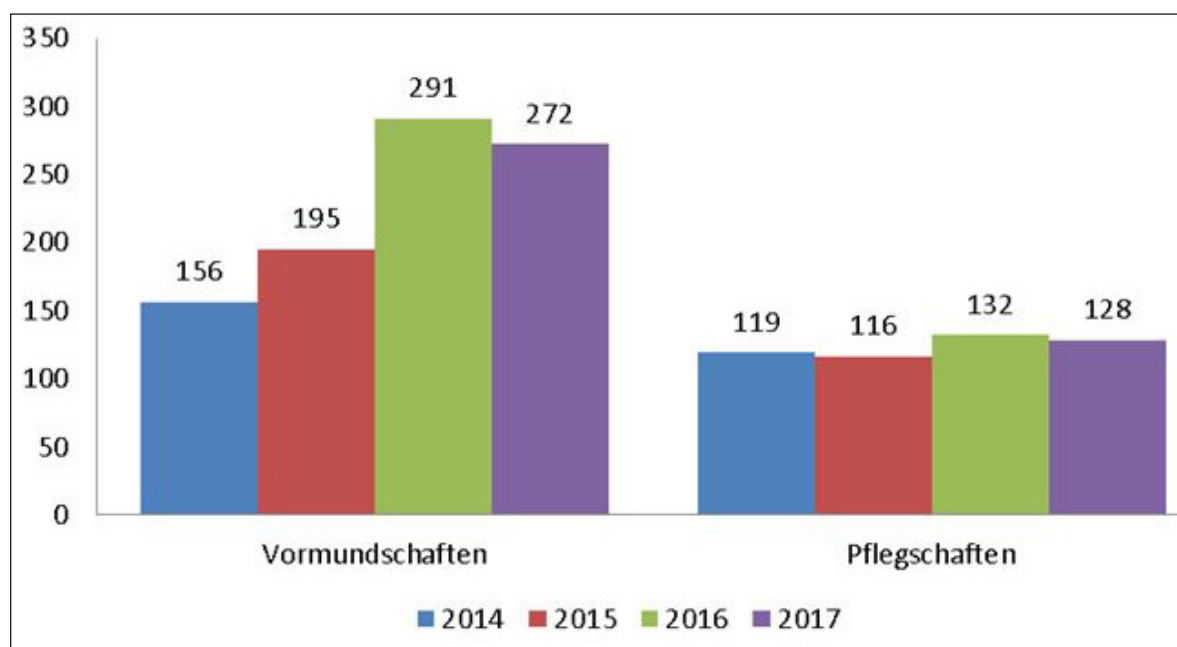
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Eltern oder deren allein sorgeberechtigter Elternteil vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind ihre Aufgabe als Sorgeberechtigte verantwortungsvoll wahrzunehmen, benötigen einen **Vormund**, wenn den Eltern/dem Elternteil die gesamte elterliche Sorge entzogen wird. Sie benötigen einen **Pfleger**, wenn nur Teile der elterlichen Sorge entzogen worden sind. Eine Rückübertragung auf die leiblichen Eltern ist möglich, wenn der Grund zum Sorgerechtsentzug wegfällt.

Der Vormund/Pfleger ist rechtlicher Vertreter des Kindes/des Jugendlichen. Er trifft alle wichtigen und grundsätzlichen Entscheidungen, z.B. bei der Aufenthaltsbestimmung, der Vermögenssorge, bei der Regelung von Erbangelegenheiten oder in Krankheitsfällen. Er trägt für sein Mündel in vollem Umfang Verantwortung. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen stimmen, damit das Mündel eine gute Entwicklung nehmen kann.

Im Jahr 2011 wurde eine erste Vormundschaftsrechtsreform durchgeführt. Eine gravierende Änderung stellte in diesem Zusammenhang die Forderung dar, dass der Vormund/Pfleger sein Mündel einmal monatlich besuchen soll, um so sicherzustellen, dass er sich aus eigener Wahrnehmung davon überzeugt hat, dass die Lebensumstände des Kindes/Jugendlichen stimmig sind. Der Vertreter des Kindes kann infolge dieser Vorgehensweise zeitnah auf Veränderungen reagieren und daraus resultierende, notwendige Schritte veranlassen. Für das Jahr 2017 plante der Bundesgesetzgeber eine weitere, diesmal umfassendere Reform des Vormundschaftsrechts, die den Vormund/Pfleger noch stärker in die pädagogische Begleitung des Mündels einbinden soll. Diese Reform befindet sich aktuell noch in der Vorbereitung.

Ab dem Sommer 2015 kam es im Bereich der Vormundschaften zu einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen durch die Zuweisung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UmF). In der Spitze wurden im Jahr 2016 bis zu 120 minderjährige Flüchtlinge betreut. Aktuell befinden sich noch rd. 80 UmF in der Betreuung des Kreisjugendamtes. Ob sich diese Zahl auf Dauer stabilisiert oder wieder relativiert bleibt abzuwarten.

	2014	2015	2016	2017
Vormundschaften/Pflegschaften	275	311	423	400
Anteil der Vormundschaften/Pflegschaften im Verhältnis zur Bevölkerung 0 bis unter 18 Jahren	0,98 %	1,10 %	1,50 %	1,43 %



Entwicklung der Anzahl der Vormundschaften und Pflegschaften

Das Kreisjugendamt bietet allen Müttern und Vätern minderjähriger Kinder im Rahmen einer **Beistandschaft** Beratung und Unterstützung an. Voraussetzung ist, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Zusätzlich haben auch 18- bis 21-jährige Anspruch auf Unterstützung bei der Klärung unterhaltsrechtlicher Fragen durch die Mitarbeiter des Jugendamtes.

Die Beistandschaft ist eine freiwillige Jugendhilfeleistung. Sie kommt auf formlosen Antrag zustande. Der Antrag kann vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder (bei gemeinsamer Sorge) von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, beim Jugendamt gestellt werden.

Die Beistandschaft umfasst zwei Aufgabenbereiche:

- die Feststellung der Vaterschaft und/oder
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Eine Vaterschaftsfeststellung ist erforderlich, wenn die Mutter eines Kindes zum Zeitpunkt dessen Geburt nicht verheiratet ist. Die freiwillige urkundliche Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater mit Zustimmung der Kindesmutter kann vor einem Urkundsbeamten des Jugendamtes erfolgen. Bei gerichtlichen Vaterschaftsfeststellungsverfahren vertritt der Beistand das Kind vor Gericht.

Zuständig für die Einrichtung einer Beistandschaft ist das für den Wohnort zuständige Jugendamt, in dem der antragstellende Elternteil mit dem Kind lebt. Wird eine Beistandschaft eingerichtet, wird der Beistand Interessenvertreter des Kindes, nicht des antragstellenden Elternteils.

	2014	2015	2016	2017
Beistandschaften	1.746	1.602	1.431	1.383
Anteil der Beistandschaften im Verhältnis zur Bevölkerung 0 bis unter 18 Jahren	6,21 %	5,68 %	5,07 %	4,9 %

Rückläufige Fallzahlen bedeuten nicht weniger Aufwand. Angelehnt an das vom Landschaftsverband Rheinland entwickelte Drei-Stufen-Prinzip – Beratung – Unterstützung – und erst im dritten Schritt die Einrichtung einer Beistandschaft – wird zunächst auf die Eigeninitiative der Unterhaltsberechtigten mit Unterstützung des Jugendamtes gesetzt. Wenn unterhaltsrechtliche Regelungen zwischen den Beteiligten getroffen werden können, begleitet der Beistand diese Regelung auf Bitten der Beteiligten, ohne dass ein ‚Fall‘ angelegt wird.

Zahlungen der Unterhaltspflichtigen werden in der Regel über die Kreiskasse abgewickelt und vom Beistand überwacht. Die Entwicklung der durch die Beistände ausgelösten Unterhaltszahlungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

	2014	2015	2016	2017
Durch Beistände ausgelöste Unterhaltszahlungen (Erträge)	1,46 Mio. €	1,41 Mio. €	1,43 Mio. €	1,42 Mio. €

In dieser Summe nicht enthalten sind Unterhaltszahlungen, die der Pflichtige unmittelbar an die Berechtigten leistet und die durch die Tätigkeit des Beistands in der Höhe berechnet, tituliert und in Gang gesetzt worden ist.

Das Kreisjugendamt bietet des Weiteren die Möglichkeit zur Beurkundung an. Interessierte können nach einem ausführlichen Informationsgespräch u.a. folgende Urkunden durch die für diese Aufgabe gesondert bestellten Fachkräfte ausfertigen lassen:

- Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Kindesmutter
- Gemeinsame Sorgeerklärung
- Titulierung des Unterhaltsanspruchs oder dessen Abänderung
- Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern zur Vaterschaftsanerkennung ihres minderjährigen Kindes

	2014	2015	2016	2017
Anzahl Beurkundungen	333	398	424	446

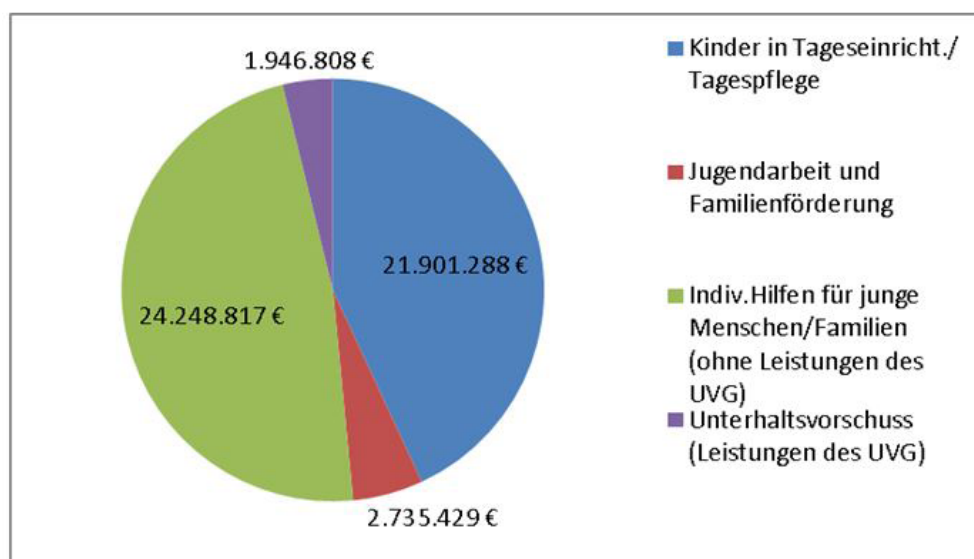
5. Mitteleinsatz

5.1 Finanzen

Der Zuschussbedarf im Jugendhilfeetat ist im Berichtsjahr 2017 um rd. 150 T€ gegenüber dem Vorjahr gestiegen. In der folgenden Darstellung werden die zuschussintensiven Aufgabenbereiche ausgewiesen. Dargestellt sind die Nettoaufwendungen der einzelnen Aufgabengebiete einschließlich der Personalaufwendungen und der internen Leistungsverrechnungen. Für das Jahr 2017 steht die Prüfung des Jahresabschlusses noch aus, so dass es sich bei den Werten um ein vorläufiges Rechnungsergebnis handelt.

Zuschussbedarf	Ergebnis 2014		Ergebnis 2015		Ergebnis 2016		vorl. Ergebnis 2017	
Kinder in Tageseinricht./ Tagespflege	18.454.090 €	40,6%	19.644.003 €	41,3%	21.495.280 €	42,4%	21.901.288 €	43,1%
Jugendarbeit und Familienförderung	2.352.790 €	5,2%	2.464.208 €	5,2%	2.589.601 €	5,1%	2.735.429 €	5,4%
Indiv.Hilfen für junge Menschen/Familien (ohne Unterhaltsvorschuss)	22.972.061 €	50,6%	23.605.690 €	49,7%	24.688.036 €	48,7%	24.248.817 €	47,7%
Unterhaltsvorschuss (Leistungen des UVG)	1.659.972 €	3,7%	1.812.706 €	3,8%	1.902.528 €	3,8%	1.946.808 €	3,8%
Summe des Zuschussbedarfes	45.438.913 €	100%	47.526.607 €	100%	50.675.445 €	100%	50.832.342 €	100%

Zuschussbedarf inkl. Personalaufwand und interne Leistungsverrechnungen (Auswertung SAP)



Graphische Darstellung des Zuschussbedarfes 2017

Nach Abzug der nicht umlagerelevanten Haushaltspositionen des Kreisjugendamtes ergibt sich folgende Entwicklung der Jugendamtsumlage. Auch bei der Berechnung der Jugendamtsumlage handelt es sich für das Jahr 2017 noch um einen vorläufigen Wert.

	JA-Umlage Ist 2014	JA-Umlage Ist 2015	JA-Umlage Ist 2016	JA-Umlage vorl. Ist 2017
Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	18.605.442 €	19.789.490 €	21.635.279 €	22.034.476 €
Jugendarbeit und Familienförderung	2.201.722 €	2.310.141 €	2.438.533 €	2.581.361 €
Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien	24.037.625 €	24.792.502 €	25.886.354 €	25.556.563 €
Gesamtumlage	44.844.790 €	46.892.133 €	49.960.166 €	50.172.400 €
Entwicklung der Jugendamtsumlage 2014 bis 2017				

Das Volumen der Jugendamtsumlage ist in den Jahren 2014 bis 2017 um insgesamt 11,88 % angestiegen. Maßgeblich hierfür ist die Entwicklung im Produktbereich der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege, der allein rd. 3,4 Mio. € (= rd. 64 %) der insgesamt rd. 5,3 Mio. € Nettoaufwandssteigerung verursacht.

5.2 Personal

Für das Jahr 2017 weist der Stellenplan 39,75 Stellen für Beamte und 73,75 Stellen für tariflich Beschäftigte aus. Die insgesamt 113,5 Stellen im Kreisjugendamt werden im Haushaltsjahr 2017 durch 135 Mitarbeitende besetzt.

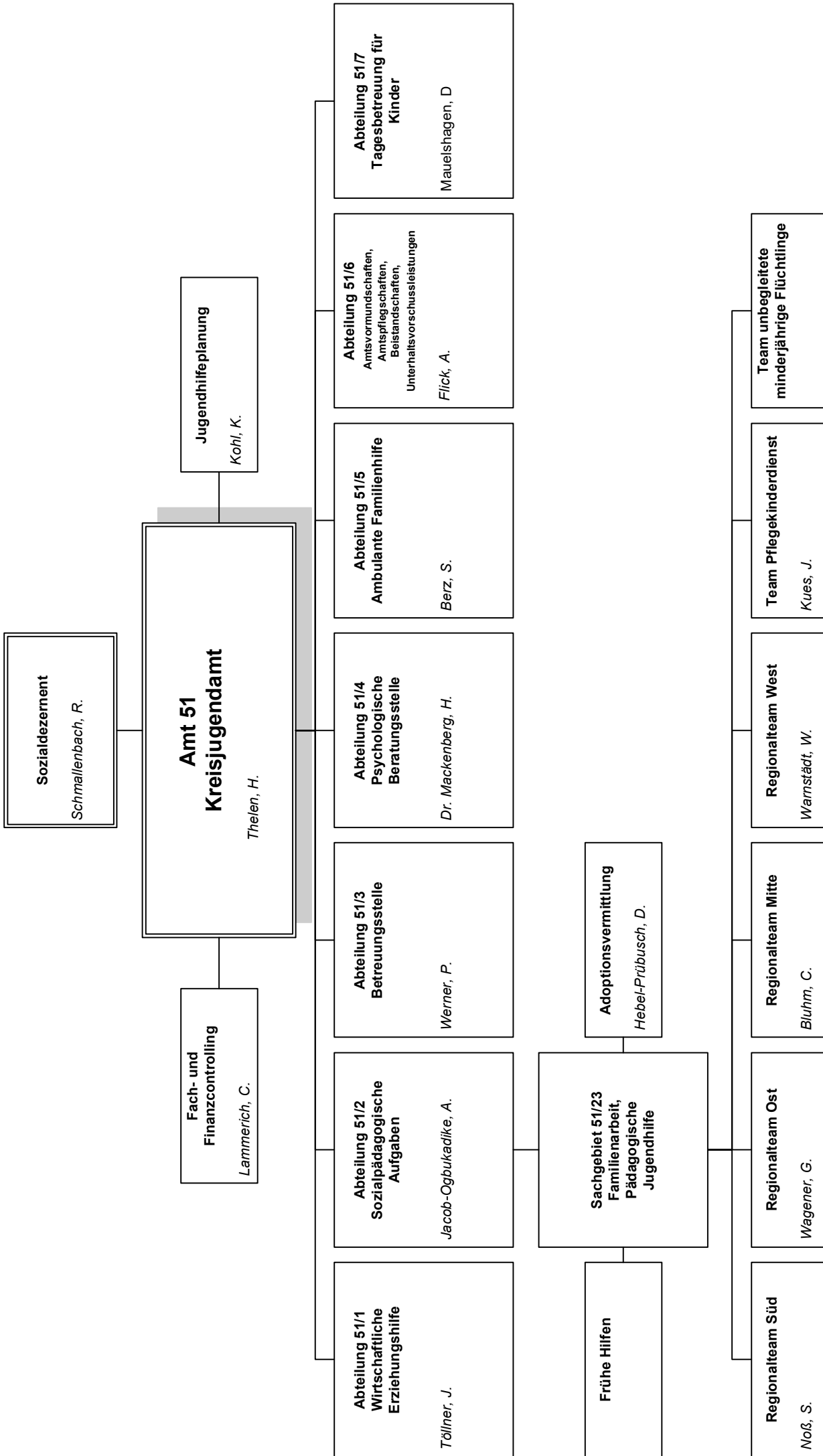
Stellen	2016	2017	2018
Beamte	37,75	39,75	39,75
Beschäftigte	68,25	73,75	73,75
insgesamt	106	113,5	113,5

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Produktgruppen des Kreisjugendamtes.

	2016	2017	2018
Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	5,5	6,5	6,5
Jugendarbeit und Familienförderung	4,5	4,5	4,5
Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien	96	102,5	102,5
insgesamt	106	113,5	113,5

Zum Stichtag 31.12.2017 waren in der Produktgruppe „Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien“ 12,75 Stellen in der ambulanten Familienhilfe und rd. 41 Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst besetzt.

Der Stellenzuwachs in 2017 resultiert allein aus dem gestiegenen Arbeitsaufwand im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen und in der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.





OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT